

Satzung zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1/98
„Ferienhäuser am Plätlinsee“
der Gemeinde Wustrow

2015

Begründung



Architekten & Ingenieure

DAS KRÜGER-MANZKE WERK

Architekten & Ingenieure

GmbH

Bahnhofstraße 20, 17235 Neustrelitz

September 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite 2
2.	Erfordernis der Planaufstellung, Planungsgrundsätze und Planungsziele	Seite 3
3.	Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB und § 10 (1) BauNVO	Seite 5
4.	Verkehrliche Anschließung	Seite 6
5.	Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft	Seite 6
6.	Spielwiese/ Kinderspielplatz	Seite 8
7.	Einfriedungen	Seite 8
8.	Ver- und Entsorgung	Seite 8
9.	Kosten der Erschließung	Seite 9
10.	Maßnahmen zur Realisierung	Seite 9
11.	Altlasten	Seite 9
12.	Bodenfunde	Seite 9
13.	Brandschutz	Seite 9
14.	Zusammenfassung:	Seite 10
15.	Teil A: Planzeichnung	
16.	Anlage (diese Anlagen werden Bestandteil der B-Plan Änderung): <ul style="list-style-type: none">- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro für Landschaftsplanung und Umweltgestaltung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel- Biotopenerfassung, avifaunistischer Fachbeitrag, und Eingriffsbeurteilung vom Büro für Landschaftsplanung und Umweltgestaltung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel- Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen- Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung im Sinne des §10 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 BNatSchG vom Büro für Landschaftsplanung und Umweltgestaltung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel	

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow

Begründung (§2a und 9 Abs. 8 BauGB):

Die Gemeindevertretung Wustrow hat in ihrer Sitzung am 13.06.2013 den Aufstellungsbeschluss der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ nach §13 BauGB gefasst.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow ist das Baugesetzbuch. Laut BauGB §8 soll sich ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Der vorhandene Flächennutzungsplan weist das Gebiet als Wochenendhausgebiet aus. Eine gegenwärtige Überarbeitung des Flächennutzungsplanes soll unter anderem eben dieses Gebiet als Ferienhausgebiet ausweisen, sodass der Bebauungsplan in Bezug auf §8 BauGB sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lässt.

Die geplante Änderung ist § 13 BauGB durchführbar weil,

- nach §13 Abs. 1 BauGB sind Inhalt und Umfang der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 gering.
- nach §13 Abs. 1 Satz (1 und 2) BauGB durch die Untere Naturschutzbehörde von einer detaillierten avifaunistischen Untersuchung abgesehen wird (die Voruntersuchung hat ergeben, dass dem Südufer des Plätlinsees eine verhältnismäßig geringe Bedeutung für die Avifauna und somit auch dem Schutz im Sinne der Natura 2000 Gebiete (BNatG) zukommt.

Nach §13 Abs. 3 „wird von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach §2a, von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §6 Abs. 5 Satz 3 und §10 Abs. 4 abgesehen; §4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Die Gemeindevertretung hat am 13.06.2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Gemäß §13 BauGB ist aus oben genannten Gründen das vereinfachte Verfahren anwendbar. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow hat beschlossen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§3Abs. 1 und 4§ Abs. 1 BauGB) abgesehen wird.

Da die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ den vorangegangenen B-Plan vollständig ersetzt, werden in der folgenden Begründung nicht nur die Änderungen des B-Plans beschrieben, sondern auch die Festsetzungen die keiner Änderung unterzogen werden.

1. Allgemeines

Auf der Grundlage des §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2013 i. V. m. §13 BauGB wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wustrow vom _____ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 - „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die gestalterischen Festsetzungen werden unter Berücksichtigung des §86 LBauO M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V Nr. 5 vom 26. April 2006 S. 102) zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (BVBl. M-V S. 323)) und der Ortsatzung der Gemeinde Wustrow angepasst.

Der Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow umfasst die Grundstücke 251/7 bis 251/28, 250 und 294/2 Flur 1, Gem. Wustrow.

Das Plangebiet wird begrenzt

- Im Norden durch die vorhandene Bebauung am Plätlinsee
- mit der Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurstücke 249/2 und 250, reicht das B-Plan-Gebiet nun direkt an die Grenze des teilw. verlandeten Plätlinsee
- Im Osten durch die Grünflächen der Flurstücke 252/1, Flur 1, Gem. Wustrow,
- Im Westen durch das Flurstück 244/1, Flur 1, Gem. Wustrow
- Im Süden durch die Kreisstraße MST 12

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden im Norden, um die Grundstücke 249/2 und 250 erweitert Dies ist notwendig um einen unmittelbaren Seezugang, eine erfolgreiche Vermarktung der Ferienhausgrundstücke, auch um den zukünftigen Benutzern der Ferienhäuser einen permanenten Zugang zum Plätlinsee gewährleisten zu können und somit die Vermarkbarkeit der einzelnen Grundstücke zu steigern.

Diese Grundstücke (249/2 und 250) sollen weder bebaut, noch anderweitig versiegelt werden. Sie dienen lediglich als private Grünfläche und als unmittelbaren Seezugang zum Plätlinsee. Sie verbleiben außerdem in der Hand des Veräußerers (Herrn Böckermann), werden in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als Grünfläche ausgewiesen und entsprechend sachgerecht gepflegt. Herr Böckermann gewährt Wegerecht für die künftigen Grundstückseigentümer.

Im Osten, Westen sowie im Süden bleiben die vorhandenen Grenzen des Geltungsbereiches unberührt.

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes, sind die Eintragungen im Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Ordnung des Plangebietes und bildet die Grundlage für den Vollzug der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Maßnahmen.

2. Erfordernis der Planaufstellung, Planungsgrundsätze und Planungsziele

Um eine sinnvolle, marktgerechte Investition mit ökonomischem Erfolg und im Einklang mit den Zielen der Gemeindeplanung der Gemeinde Wustrow zu realisieren, sind

die im Folgenden beschriebenen Änderungen und Anpassungen erforderlich.

Auf Grund der nach wie vor enormen Nachfrage nach Ferienhäusern im Bereich des Plätlinsees, besteht in der Gemeinde Wustrow ein erheblicher Bedarf an erschlossenen Ferienhausgrundstücken.

Durch das entsprechende Raumangebot dieser Ferienhäuser und die gestalterische Einbindung der Gebäude in die Landschaft, sowie die Extensivierung der Nutzung, wird ein entsprechendes Klientel auch überregional angesprochen. Dies führt neben den wirtschaftlich touristischen Effekten für die Region, auch zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Urlaubsregion insgesamt.

Die unmittelbare Nähe zum Plätlinsee mit dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 1/98, an Wochenendhausgrundstücken, welche alle einen direkten Seeblick haben, soll aufgegriffen und nun als Ferienhausgrundstücke vermarktet werden und so der vorhandene Bebauungsplan durch die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow auf die neuen Investitions- und Vermarktungsgegebenheiten gezielt angepasst werden.

Nach dem Entwicklungsgebot, §8 (2) BauGB, hat sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und liegt derzeit dem Landkreis zur Genehmigung vor.

Um den künftigen Ferienseiteigentümern einen uneingeschränkten Zugang zum unmittelbar gelegenen Plätlinsee gewährleisten zu können, ist es notwendig den Geltungsbereich um die Grundstücke 249/2 und 250 zu erweitern und somit den direkten Wasserzugang mit privater Grünfläche herzustellen.

Die vorhandene Steganlage wird hierzu weder ausgebaut, noch für die Ferienhausbesitzer gangbar gemacht.

Die schon vorhandene amtliche Teilung der Grundstücke bleibt von der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 unberührt.

Durch das nun entstehende Ferienhausgebiet wird Ort Wustrow durch eine nun viel höhere und wechselnde Urlauberfrequenz belebt und als Urlaubsgebiet bekannt gemacht.

3. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB und § 10 (1) BauNVO

Das in Satz 1 festgesetzte Sondergebiet der Erholung Wochenendhausgebiet (SO – WO nach §9 BauGB und § 10 (3) BauNVO) wird als SO – Sondergebiet Ferienhausgebiet (SO – Ferienhaus §10 (4)) festgesetzt.

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung spiegelt den Charakter der Umgebungsbebauung wider und ermöglicht eine dorfgerechte Weiterentwicklung, die sich in die ländliche Ortsstruktur der Gemeinde Wustrow einfügt.

Die im Baubauungsplan festgesetzten, sich im nördlichen Bereich befindenden, 20 Baugrundstücke bleiben unverändert, die Baugrenzen werden auf 2 Baufelder erweitert. Es darf jedes Baugrundstück mit nur einem Ferienhaus bebaut werden.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches werden die Baugrenzen in Bezug auf den dort angrenzenden Wald auf 20m zurück gesetzt. (siehe Planzeichnung Teil A)

Der gesetzlich festgesetzte Grenzabstand (§6 LBauO M-V) von min. 3,00m wird zwingend eingehalten. Diese Änderung ist notwendig, um eine freiere Grundstücksgestaltung und bessere Vermarktbarkeit zu erzielen.

Die zulässige Grundstücksfläche von 75m² bleibt erhalten. Der Charakter einer kleinteiligen, landschaftsbezogenen Bauweise bleibt dabei erhalten.

Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geländeverlaufes besteht ein Höhenunterschied von 5,00m, welcher bereits durch die umgesetzte Straßenführung (lt. B-Plan) berücksichtigt wurde, so auch die bereits abgeschlossene Aufteilung der lt. B-Plan festgesetzten Grundstücke.

Die Traufhöhen bleiben auf 3,50m begrenzt, werden aber durch zusätzlich zugelassene Gaubeneinschnitte, als Spitzgauben, aufgelockert.

Die festgesetzte Firstrichtung wird auf Nord-Süd-Richtung, parallel der Grundstücksteilungen, geändert und festgesetzt. Dies ist notwendig, um die Bewohnern der künftigen Ferienhäuser einen uneingeschränkten Seeblick gewährleisten zu können.

Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gewollte Geländestafflung bleibt erhalten.

Gestalterische Festsetzungen

Die festgesetzte Dachneigung bleibt unverändert (35°-45°).

Da sich das B-Plan-Gebiet vom eigentlichen Dorfkern der Gemeinde Wustrow weit entfernt befindet (gegenüber des Seeufers des Plätlinsees), und auch die vorhandene Bebauung eher eine Mischdachdeckung verschiedenster Dachtypen aufweist, wird von der festgesetzten Farbe (rot bis rotbraun) abgesehen und anthrazitfarbene Betondachstein- oder Dachziegeldeckung festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass das Ferienhausgebiet so dennoch eine in sich geschlossene Bebauung darstellt.

Zusätzlich wird die zulässige Fassadenfarbe, um Putzfassaden in hellen Farbtönen erweiternd festgesetzt, um künftigen Ferieneigentümern die Möglichkeit der eigenen Farbauswahl gewährleisten zu können.

Alle weiteren festgesetzten möglichen Fassadelemente sowie Gestaltungen blieben davon unberührt.

Da auf dem B-Plan-Gebiet lediglich ein Haustyp in variantenreicher Vielfalt entstehen soll, wird davon ausgegangen, dass einer Erweiterung der Putzfarbmöglichkeiten der einheitlichen, in sich geschlossenen Bebauung nicht entgegen wirkt.

4. Verkehrliche Anschließung

Der Ausbau des Straßen und Verkehrsnetz im B-Plangebiet ist weitestgehend abgeschlossen und bereits wie im B-Plan festgesetzt hergerichtet. Statt dem Wendehammer an Flurstück 251/22 und 251/23, ist in 4,00m Breite eine umlaufende Ringstraße an den Flurstücken 251/23 und 251/15 geplant. Der sich dort befindende Weg entfällt ersatzlos.

Der Veräußerer Herr Böckermann gewährt den künftigen Ferienhausbesitzern einen uneingeschränkten Zugang (Gehrecht) zum Plätlinsee über die Grundstücke 249/2 und 250.

5. Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

Das B-Plan-Gebiet hat sich im Laufe der vergangenen Jahre (bezugnehmend auf den genehmigten B-Plan von 2006) sehr stark floral und faunistisch geändert. Auf den künftigen Grundstücken der Ferienhausbesitzer hat sich ein Biotop angesiedelt, westlich des Geltungsbereiches ist ein Waldgebiet verzeichnet (Flurstück 244/1), nord-östlich im Geltungsbereich

ist eine Waldsukzession (6 Spielwiese /Kinderspielplatz) entstanden. Zusätzlich reicht dieses B-Plan-Gebiet an ein Vogelschutzgebiet der Natura 2000.

Diese Punkte gaben zum Anlass, dass dem B-Plan, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Biotopentypenfassung mit Eingriffsbeurteilung und avifaunistischer Beurteilung und eine Vorprüfung im Sinne des §10 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 BNatSchG erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung und Umweltgestaltung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel, angefügt wurden. Die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden in diesem Bericht hinreichend erklärt. Mit dem Vorhabenträger und auch mit dem Verfasser der Fachbeiträge, wurde eine geeignete Fläche zur Kompensation auf dem Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes (Teil B) erarbeitet und festgesetzt.

Die Magerrasenfläche soll wie folgt hergestellt werden, „die Durchführung der Maßnahme soll durch Abschieben und Abfuhr des dünnen humosen Oberbodens bis auf den anstehenden Sand erfolgen. Auf dem überwiegenden Teil der Fläche wird es ausreichen, ca. 10 cm Oberboden abzutragen. Das Abschieben soll nach Möglichkeit in mehreren streifenförmigen Abschnitten über mehrere Jahre verteilt erfolgen, weil dies bessere Bedingungen für die Migration in die neu entstehenden Biotopbereiche schafft und zudem unterschiedliche Sukzessionsstadien entstehen. Eigentumsrechtlich ist die Fläche gesichert, so dass sie für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.“ (Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel)

Durch die untere Naturschutzbehörde wurden folgende zusätzliche Maßnahmen gefordert (CEF-Maßnahmen):

10 Büsche, je 5 als Wacholder (*Juniperus*) und 5 als Sanddorn (*Hippophae ramnoides*) und

3 Lesesteinhaufen aus kleineren Steinen, nicht höher als 1m.

Diese Maßnahmen sind CEF-Maßnahmen und müssen vor Baubeginn der Ferienhäuser erfolgen.

Die Festsetzungen zur Grundstücksgestaltung, zur Gestaltung der Stellplätze, Zufahrtsbereiche sowie für einzelne Pflanzmaßnahmen werden getroffen, um die vermeidbaren Eingriffe zu minimieren, das Kleinklima zu verbessern und um einen Landschaftsökologischen Ausgleich für versiegelte Flächen zu erhalten.

Umwandlung der Waldsukzession nord-östlich im Geltungsbereich

Die Kompensation dieser Waldsukzession mit einer Fläche von 3.287m² wird 1:1, mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde nach § 15 LWaldG, im Südosten des Geltungsbereichs umgewandelt. Die für die Erstaufforstung vorgesehene Fläche beträgt 3.732m² (siehe Planzeichnung Teil A) und wird mit vorwiegend einheimischen Baumarten, siehe Pflanzliste, aufgeforstet.

Angrenzende Waldfläche im Westbereich

Der Geltungsbereich des B-Planes wird westlich von einem Waldgebiet eingefasst. Um die dortigen Waldgrenzen, auch in Absprache mit der unteren Forstbehörde zu wahren, beginnen die Baufelder in einem Abstand von 20m gemäß Punkt 2 des §3 Abs. 1 der WAbstVO M-V; die Mitte des öffentlichen Erschließungsweges gilt als Waldgrenze. Nordöstlich beträgt die Waldgrenze 30m.

6. Spielwiese/ Kinderspielplatz

Im B-Plan-Gebiet wird eine Spielwiese/ Kinderspielplatz ausgewiesen, welche in Art und Umfang zum ursprünglichen B-Plan unverändert bleibt, sich nun aber an geänderter Stelle befindet (siehe Planzeichnung Teil A).

7. Einfriedungen

Der dörfliche Charakter des Plangebietes wird durch die Festsetzungen der Einfriedungen hervorgehoben. Durch die Heckenanpflanzungen im Bereich der Grundstücksgrenzen soll ein städtebaulich einheitlicher Gesamteindruck entstehen.

Die Festsetzungen der Einfriedungen der Grundstücke bleiben gegenüber der Ursprungsplanung unverändert. Sie bleiben von der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow unberührt.

8. Ver- und Entsorgung

Der Anschluss der einzelnen Grundstücke an das öffentliche Versorgungsnetz durch den Zweckverband Strelitz ist bereits abgeschlossen.

Die Anschlüsse für die Elektroversorgung sind hergestellt.

Die Pumpstation für das Schmutzwasser ist bereits fertiggestellt. Die vorhandenen Grundstückseigentümer

(angrenzend zum Geltungsbereich) sind bereits angebunden und leiten ihr Abwasser dorthin ein.

Die Beheizung der Ferienhäuser durch zentrale Flüssiggasanlagen entfällt, zu Gunsten einer umweltfreundlicheren Elektroheizung.

Das Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken verrieseln. Die Beseitigung des Hausmülls erfolgt durch die zentrale Müllabfuhr, die in Trägerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte steht.

9. Kosten der Erschließung

Durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages verbleiben die Erschließungskosten beim Erschließungsträger.

Dieser Punkt bleibt von der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee der Gemeinde Wustrow unberührt.

10. Maßnahmen zur Realisierung

Die Grundstücksteilungen entsprechend des B-Plans sind bereits durch das Vermessungsbüro Träger abgeschlossen und katasteramtlich erfasst.

11. Altlasten

Durch bereits vorangegangene Erdbauarbeiten sind keine Altlasten ersichtlich geworden.

12. Bodenfunde

Die Erdarbeiten der zu erwartenden Bodenfunduntersuchung wurden am 16.11.2000 in weiten Teilen abgeschlossen. Es werden keine weiteren Bodenfunde erwartet. Eine Kopie des Abschlusses der Bergungs- und Dokumentationsarbeit ist als Anlage beigefügt. Dennoch sollte bei Grabungen das Amt für Kultur und Denkmalpflege schriftlich informiert und davon in Kenntnis gesetzt werden.

13. Brandschutz

Die vorhandene Löschwasserversorgung mittels Unterflurhydranten kann vom Netzbetreiber nicht sichergestellt werden. Deshalb wird vom Investor eine Zisterne/ Löschwassertank mit 50.000l Fassungsvermögen bereitgestellt. Eine regelmäßige Wartung durch den Investor sichert die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Anlage. Die dauerhafte Versorgung mit Löschwasser wird durch den Investor sichergestellt.

14. Zusammenfassung:

Mit der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ferienhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow wird der Geltungsbereich um die Grundstücke 249/2 und 250 erweitert. Von einer weiteren Bebauung dieser Grundstücke wird seitens des Vorhabenträgers abgesehen, der Vorhabenträger gewährt lediglich Wegerecht zum Ufer des Plätlinsee.

Um den zukünftigen Käufern der Grundstücke auch eine Weitervermietung ihrer Häuser ermöglichen zu können, wird das Sondergebiet als Ferienhausgebiet neu festgesetzt.

Die nun entstehenden Ferienhäuser sollen flexibler und somit attraktiver gestaltet werden und bedürfen in den durch den vorhandenen B-Plan gestalteten Festsetzungen außerdem kleinere Änderungen,

- eine neue Ausrichtung des Firstes parallel zu den Grundstücken, nord-südlich
- eine anthrazit Betondachstein- oder Dachziegeldeckung
- Gauben und Dacheinschnitte
- eine helle Putzfassade.

Weitere Anpassungen nach heutigem Stand der Gesetze und Richtlinien

Der Wendehammer in südlicher Richtung ist für Müllfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsbetriebes nicht zulässig, es wird stattdessen eine Ringstraße gebaut. Der Wendehammer entfällt ersatzlos.

Die vorhandenen Unterflurhydranten sind für die Löschwasserversorgung nicht geeignet. Es wird stattdessen eine Zisterne mit ca. 50.000l Löschwasser Fassungsvermögen gebaut.

Durch die Einhaltung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Neuschaffung der Biotopsflächen als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen wird dem über die Zeit entstandenen hohen Anspruch an Umweltbewusstsein und Landschaftspflege genüge getan.



Archäologisches Landesmuseum

Landesamt für Bodendenkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern



Archäologisches Landesmuseum, Schloß Wismar, D-19069 Lubowitz

Herrn
Walter Böckermann
Konradstraße 8

49401 Damme

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3544-759

Datum

16.11.2000

Wustrow, Bebauungsplan Nr. 1/98
Bergungs- und Dokumentationsarbeiten

Sehr geehrter Herr Böckermann,

wie Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt, bestätigte ich hiermit den Abschluß der o.g. Untersuchungen im Rahmen der Vereinbarung (3544-759) und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03991 / 66 60 32 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



E. Schanz
Dezernent



DIPL.-ING. JÖRG SCHMIEDEL

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBERATUNG

ULMENMARKT 1 • D-18057 ROSTOCK • TEL. 0381-2015758 • FAX 0381-2015757

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98/1
„Wochenendhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow**



- Abschlussbericht Artenschutz, 15. Dezember 2012 -

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel

1. Einführung

Im Rahmen der Neuordnung der bebaubaren Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98/1 ist die Entwicklung eines Ferienhausgebietes nahe am Südufer des Plätlinsees geplant. In diesem Gutachten wird untersucht, ob das Vorhaben Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben könnte, die möglicherweise eine Rechtswidrigkeit des Vorhabens bedingen könnten oder Minderungs- oder CEF-Maßnahmen zur Bestandserhaltung erforderlich machen würden. Von Arten des Anhangs IV dürfen die "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden, weil die Gefahr besteht, dass die diese ohnehin seltenen oder im Rückgang befindlichen Arten sonst völlig verschwinden können. Gleichfalls werden die Auswirkungen auf Schutzgebiete sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie untersucht.

Geländeerfassungen wurden im Gebiet in den Jahren 2008 (August und November) sowie 2012 (August) durchgeführt. In beiden Jahren erfolgte eine vollständige Erfassung der vorkommenden Biotoptypen (jedoch unterscheiden sich die 2008 und 2012 erfassten Flächen, entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Plangebietes sowie der vorgesehenen Bebauung). Außerdem wurde die Avifauna erfasst. Im Jahr 2008 lag der Erfassungsschwerpunkt hier auf den benachbarten Wasserflächen des Plätlinsees, 2012 im Plangebiet selbst.

Da alle Artenerfassungen im Plangebiet nur jahreszeitlich begrenzt in den Monaten August und November, nicht mit systematischen Erhebungsverfahren und zudem begrenzt auf wenige Artengruppen durchgeführt wurden, verbleiben unweigerlich erhebliche Lücken bei der Erfassung von Arten. Dies betrifft ausdrücklich auch die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Konkret angetroffen wurde bei den Geländeerhebungen keine einzige dieser Arten.

Angesichts der mangelnden Erfassungsintensität werden in der folgenden Bewertung auch alle jene Arten berücksichtigt und geprüft, die potenziell im oder am Plangebiet vorkommen könnten und ggf. durch das Vorhaben beeinflusst werden. Dies sind Arten, welche vermutlich geeignete Biotoptypen für ein Vorkommen vorfinden würden und von ihrer Gesamtverbreitung her im Landschaftsraum existieren. Die aktuelle Biotoptypenausstattung des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung stellt Abb. 1 dar. Weitere Ausführungen finden sich im Gutachten "Biotoptypenerfassung, avifaunistischer Fachbeitrag und Eingriffsbeurteilung"¹.

¹ Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel (2012): Biotoptypenerfassung, avifaunistischer Fachbeitrag und Eingriffsbeurteilung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98/1 "Wochenendhäuser am Plätlinsee" der Gemeinde Wustrow, August 2012



Abb. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans (geplantes Baufeld: unterbrochene schwarze Umgrenzung). Klassifizierung nach Biotoptypenschlüssel des Landes MV. Geländeerfassung: 18. August 2012. Erläuterung der Biotop-Kürzel:

- GFD: Sonstiges Feuchtgrünland
- RHK: Ruderaler Kriechrasen
- TMD: Ruderalisierter Sandmagerrasen
- TMS: Sandmagerrasen
- WJN: Jungwuchs von Nadelholzarten (Kiefer)
- WVB: Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte
- WVT: Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte
- WZK: Kiefernbestand

2. Artenschutzrechtliche Beurteilung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei den Geländebegehungen nicht angetroffen, noch könnten solche Arten potenziell vorkommen. Das Plangebiet beherbergt dafür keine geeigneten Habitate.

Einige **Tierarten** des Anhangs IV könnten im oder am Planungsgebiet jedoch geeignete Lebensräume vorfinden und durch die geplanten Änderungen der Geländenutzung beeinflusst werden. Es handelt sich um die folgenden Arten:

2.1. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Der Nachtkerzenschwärmer ist mit größeren Lücken über ganz Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und scheint derzeit eher in Ausbreitung als im Rückgang begriffen zu sein. Die Art ist sehr mobil und kann lange Wander- und Ausbreitungsflüge vollziehen. Ein Vorkommen im Bereich des südlichen Plätlinsees erscheint somit möglich.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Die Nahrungspflanzen der Raupen (Nachtkerzen- und Weidenröschenarten sowie Blutweiderich, *Oenothera* spp., *Epilobium* spp., *Lythrum salicaria*) kommen im Gebiet nur mit Einzelpflanzen oder gar nicht vor. *Epilobium* und *Lythrum salicaria* wurden bei der Geländebegehung nicht registriert, *Oenothera biennis* agg. lediglich vereinzelt im Sandmagerrasen (TMS) und den westlich anschließenden ruderalisierten Sandmagerrasen (TMD)². Diese Standorte sind für die Reproduktion der Art jedoch wenig geeignet, da sie sich in einem trockenen Umfeld befinden. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers benötigen jedoch dauerhaft eine erhöhte Luftfeuchtigkeit³. Kleinklimatisch geeignete Reproduktionshabitate sind im Plangebiet daher eher im unteren Bereich des Abhangs zum Reeksgraben zu erwarten (wo aber die Nahrungspflanzen fehlen) oder - deutlich besser geeignet - außerhalb des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zum Seeufer. Das Plangebiet hat als Reproduktionshabitat für den Nachtkerzenschwärmer insofern keine Bedeutung.

Die Nahrungsversorgung der adulten Individuen des Nachtkerzenschwärmers wird ebenfalls nicht verschlechtert. Einerseits sind die wichtigen Nahrungspflanzen (großblütige Nelken- und Geißblattgewächse sowie Schmetterlingsblütler) im Gebiet kaum vertreten und zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme neue Wuchsorte für die nektarproduzierenden Pflanzen der Sandmagerrasen in unmittelbarer Nachbarschaft etabliert, so dass in der Gesamtbilanz lediglich ein Flächenverlust der nur ein begrenztes Blütenangebot aufweisenden nährstoffreicheren und ruderalisierten Vegetationsbestände verbleibt.

² Der Bestand der *Oenothera*-Pflanzen ist auf dem Titelfoto erkennbar, das üppigste Exemplar leicht rechts oberhalb der Bildmitte.

³ u.a. Ebert, G., Hrsg. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 4 (Nachtfalter II), S. 168ff., Stuttgart

Als mögliche Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers verbleibt somit noch der Wegfang wandernder, zufällig das Gebiet durchquerender Individuen durch neu installierte Lichtquellen. Der Nachtkerzenschwärmer ist eine Schmetterlingsart, die zumindest gelegentlich künstliche Lichtquellen anfliegt, was für die betreffenden Individuen eine Beeinträchtigung (Energie- und Zeitverlust, Verhinderung der Nahrungsaufnahme) oder sogar tödlich sein kann. Eine Besonderheit der Art ist, dass sie ihre Aktivitätsphase bereits früh am Abend (zuweilen vor Einsetzen der Dämmerung) beginnt, deutlich früher als die meisten anderen Nachtfalter. Während dieser Zeit sind Beleuchtungsanlagen entweder noch ausgeschaltet oder aufgrund der erheblichen Umgebungshelligkeit wenig anlockend. Nachtkerzenschwärmer sind damit nur in einem Teil ihrer normalen Aktivitätsphase von künstlichen Lichtquellen betroffen. Selbst dann, in den ersten Stunden der Dunkelheit, sind sie nur vereinzelt an Lampen zu beobachten, wobei nicht geklärt ist, ob dies an der allgemeinen Seltenheit der Art liegt oder an einer begrenzten Neigung, künstliche Lichtquellen überhaupt anzufliegen. Auch Angaben über Anlock- oder Anflugdistanzen liegen für den Nachtkerzenschwärmer nicht vor. Neben Anlagen der normalen Außenbeleuchtung sind im Plangebiet keine weiteren Leuchten geplant, so dass Auswirkungen auf die Art unter Berücksichtigung der bereits in der Umgebung (Seeufer, Ortslage) installierten Anlagen keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung darstellen werden.

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Eine Beeinträchtigung der Art kann aufgrund der nur begrenzt geeigneten Habitatqualität und -struktur sicher ausgeschlossen werden. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2. Kammolch (*Triturus cristatus*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Der Kammolch ist in wechselnder Dichte über die gesamte Mecklenburgische Seenplatte verbreitet⁴. Die Art ist eng an Kleingewässer gebunden und verlässt diese nur selten. Im Plangebiet selbst liegen keine Gewässer, so dass Kammmolche nur auf ihren kurzen Landwanderungen im Plangebiet auftreten könnten.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Kammmolche können nur während ihrer Wanderungen über Land bei regnerischem Wetter (vor und nach der Laichzeit sowie im Sommer) durch das Vorhaben beeinflusst werden. Da keine für Kammmolche unüberquerbaren Barrieren errichtet werden und die Gebäudestandorte problemlos umgangen werden können, wird sich für die Art keine relevante Änderung des Status quo ergeben. Der zusätzliche Autoverkehr, der für wandernde Individuen eine Bedrohung sein kann ist sehr gering (insbesondere zur Laichzeit), so dass auch hier keine erhebliche Beeinflussung gegeben ist.

⁴ Krone, A. et al. (2001): Verbreitung des Kammmolches (*Triturus cristatus*) in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, Rana Sonderheft 4: 63 - 70

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden, weil lediglich eine Beeinflussung wandernder Individuen vorkommen kann und diese zudem sehr gering ist. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.3. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Die Knoblauchkröte ist in Mecklenburg und insbesondere auch in der Seenplatte noch recht verbreitet. Sie besiedelt unterschiedliche, meist kleine, Gewässer und ist außerhalb der Laichzeit auch abseits von diesen in der Agrarlandschaft anzutreffen. Laichgewässer gibt es im Plangebiet nicht, jedoch kommt das Gebiet als Teil des Sommerlebensraums in Frage.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Wie die umliegenden Acker- und Grünlandflächen sind auch die Ruderalbestände und Magerrasen des Plangebietes ein möglicher Landlebensraum der Knoblauchkröte. Es ist von einer gemeinsamen Population oder Metapopulation mit diesen umgebenden Flächen auszugehen, da ein oder mehrere gemeinsame Laichgewässer für die Fortpflanzung genutzt werden. Knoblauchkröten besiedeln verbreitet auch Gärten und kommen selbst in Städten regelmäßig vor. Die vorgesehene Nutzungsänderung im Plangebiet wird die Lebensraumsituation insofern nicht nennenswert verschlechtern. Jedoch kann es in der Bauphase durch Erd- und Bodenarbeiten zu Tötungen oder Schädigungen von Knoblauchkröten kommen. Die Tiere sind tagsüber im Boden vergraben und zeigen nur sehr begrenzt ein Fluchtverhalten. Bei den Bauarbeiten können sie daher leicht verletzt oder getötet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies lediglich Einzelindividuen betreffen kann, d.h. jene, die sich zur Bauzeit gerade im Gebiet aufhalten. Dies ist nur ein kleiner Teil der Gesamtpopulation.

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Es ist nicht auszuschließen, dass während der Bauphase Einzelindividuen der Knoblauchkröte getötet werden. In Bezug auf die Erhaltung der Gesamtpopulation ist dies jedoch nicht erheblich, da der Eingriff lediglich auf einigen hundert Quadratmetern des Gesamtlebensraumes stattfindet und der betroffene Teil der Population (maximal wenige Individuen) insofern keine erhebliche Größe erreicht. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.4. Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Die Kreuzkröte ist in der Mecklenburgischen Seenplatte nur lückenhaft verbreitet, weist hier aber dennoch eine der größten Häufungen ihrer Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

auf. Sie ist eng an Sandhabitats und sehr flache, vegetationsarme Gewässer gebunden. Zwar existieren im Plangebiet ausreichend große Sandbereiche, die als Sommerlebensraum für Kreuzkröten geeignet sein können, dennoch sind Vorkommen dieser Art nicht zu erwarten, da im Gebiet selbst und in der engeren, im Rahmen des Aktionsradius der Kröten relevanten Umgebung, keine geeigneten Laichgewässer vorkommen.

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Es liegt keine Betroffenheit vor, da Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.5. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Wenngleich die Zauneidechse in der Mecklenburgischen Seenplatte mit zahlreichen Populationen vorkommt und die Habitatausstattung durchaus geeignet wäre, ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Gebiet von Zauneidechsen besiedelt wird. Weder bei den Begehungen 2008 noch 2012 wurden - trotz gezielter Beachtung dieser Art - Individuen beobachtet. Vermutlich liegt das Fehlen an der recht geringen Ausdehnung der wirklich gut geeigneten Bereiche (große Teile der Vegetation sind zu dicht und hochwüchsig), so dass das erforderliche Minimalareal für stabile Populationen nicht erreicht wird. Jedoch handelt es sich dennoch um einen potenziell geeigneten Lebensraum, und angesichts einer Erfassungsintensität, die einen kategorischen Ausschluss von Vorkommen nicht gestattet, ist von der Möglichkeit eines Vorkommens auszugehen.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Der offene, sonnenbeschienene Sandtrockenrasen (TMS) liegt größtenteils im vorgesehenen Baufeld und wird insofern als Habitat vernichtet werden. Dieser Bereich ist für Zauneidechsen das potenziell wichtigste Habitat, da nur hier gute Sonnenplätze vorhanden sind (die ruderalisierte Sandtrockenrasenvegetation - TMD - ist größtenteils zu dichtwüchsig und lässt nur wenige offene Sonnenstellen, sie bietet allerdings Versteckplätze). Eine mögliche Zauneidechsenpopulation wird insofern einen zentralen Teil ihres Habitats verlieren. Jedoch werden als Ausgleichsmaßnahme ausgedehnte Sandmagerrasen neu geschaffen, so dass ein geeigneter Lebensraum weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhanden sein wird - die offenen, sonnenbeschienenen Flächen sogar in größerer Ausdehnung als derzeit.

Es bleibt somit das Risiko der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen-Individuen während der Bauzeit. Dieses ist schwer vermeidbar (allenfalls durch Wegfangen der Individuen, was angesichts des lediglich potenziellen und zudem unwahrscheinlichen Vorkommens keine sinnvolle Lösung ist), so dass davon ausgegangen werden kann, dass im schlechtesten Fall alle im Baufenster anwesenden Zauneidechsen getötet werden. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass dies die Gesamtpopulation oder auch nur ein großer Teil von dieser ist (dann wären es so viele Individuen, dass sie mit Sicherheit während der Geländeerfassungen aufgefallen wären). Vielmehr kann davon ausgegangen

werden, dass - sofern im Plangebiet die Zauneidechse vorkommt - ein Individuenaustausch mit dem südlich anschließenden lichtungsreichen Wäldchen besteht. Es handelt sich somit bei den betroffenen Individuen lediglich um einen Teil der Population; eine nachhaltige Schädigung der Population durch den Eingriff ist praktisch auszuschließen. Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme dürften sich die Lebensbedingungen für die Art eher verbessern.

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Es ist möglich, dass während der Bauphase Einzelindividuen der Zauneidechse getötet werden. In Bezug auf die Erhaltung der Gesamtpopulation ist dies jedoch nicht erheblich, da der Eingriff lediglich auf einer kleinen Fläche des Gesamtlebensraumes stattfindet und der betroffene Teil der Population (vermutlich maximal 1-2 Individuen) insofern keine erhebliche Größe erreicht. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.6. Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Aus dem Gebiet um den Plätlinsee liegen ältere Nachweise der Sumpfschildkröte vor⁵. Im Plangebiet selbst ist die Art aufgrund ihrer engen Bindung an Gewässer nicht zu erwarten, jedoch könnten vom Plangebiet ausgehende Nutzungen die Vorkommen der Sumpfschildkröte am Seeufer potenziell beeinflussen.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Durch die zusätzliche Bebauung wird das südliche Seeufer des Plätlinsees möglicherweise durch Besucher stärker frequentiert, was zu häufigeren Störungen der sich am Ufer sonnenden Sumpfschildkröten führen könnte. Die Art befindet sich in Mecklenburg an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze und ist hier unabdingbar auf eine ausreichende Wärmezufuhr durch Besonnung angewiesen. Ein Fehlen ungestörter Sonnenplätze kann somit bestandsbedrohend für die Art sein. Die tatsächliche Beeinträchtigung wird dennoch maximal gering und in jedem Fall unerheblich sein. Zum Einen ist das Seeufer zu großen Teilen nicht erschlossen und von einem Röhrichtgürtel gesäumt. Die Annäherung von Menschen ist hier kaum möglich. Die zugänglichen Stellen werden insbesondere durch das am See gelegene Feriencamp bereits jetzt genutzt, so dass die wenigen zusätzlichen Personen zahlenmäßig nicht relevant sind. Außerdem ist das Südufer des Plätlinsees nordexponiert, was es als Sonnenplatz für Schildkröten wenig geeignet macht.

Es bleibt somit als relevanter Beeinträchtigungsweg nur eine Störung per Boot im nördlichen Teil des Sees. Der zusätzliche Bootsverkehr, der mittelbar auf die Neubebauung im Plangebiet zurück geht dürfte jedoch den Gesamtverkehr auf dem See nicht nennenswert erhöhen.

⁵ Schiemenz, H. & R. Günther (1994): Verbreitung der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Eine mögliche Beeinträchtigung der Sumpfschildkröte ist nicht erkennbar. Die Art kommt im Plangebiet nicht vor, und der von diesem ausgehende touristische Verkehr, der gegebenenfalls störend für die Art sein könnte, ist so gering, dass die mögliche resultierende Störung mit Sicherheit nicht erheblich ist. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.7. Fischotter (*Lutra lutra*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Es liegen mehrere Nachweise des Fischotters aus der Umgebung des Plätlinsees vor, und es ist davon auszugehen, dass auch das Südufer des Sees einer zumindest zeitweisen Habitatnutzung unterliegt.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Das Plangebiet und insbesondere das vorgesehene Baufeld werden nicht zum Kernaktionsraum des Fischotters gehören, da dieses eng an Gewässer und Gewässerränder gebunden ist. Mögliche Wander- und Aktionskorridore befinden sich entlang des Ufers des Plätlinsees deutlich außerhalb des Plangebietes sowie entlang des Reeksgrabens, anschließend an die östliche Grenze des Plangebietes. In beiden Gebieten sind Veränderungen der Habitatqualität und Nutzbarkeit durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Reeksgrabenniederung bleibt vom Vorhaben gänzlich unbeeinflusst, und durch die westlich des Grabens aufkommenden Gehölzbestände ist eine Barriere entstanden, die eine Annäherung des Menschen und direkte Sichtbeziehung zu der geplanten Bebauung weitgehend verhindert.

Das Plangebiet werden Fischotter derzeit aufgrund seiner Gewässerferne allenfalls kurz durchqueren; dies ist auch nach Errichtung der Bebauung weiterhin möglich, da diese problemlos umlaufen werden kann.

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Der Fischotter wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die das Plangebiet in einiger Entfernung umgebenden Gewässerränder als Habitat nicht negativ beeinflusst werden. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.8. Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Potenzielles Vorkommen im Vorhabensgebiet:

Die Fledermausarten lassen sich in Bezug auf das Vorhaben zusammen abhandeln, da Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind. Die genannten Arten könnten das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen. Wochenstuben oder sonst genutzte Schlafplätze könnten sich im kleinen Wäldchen im Gebiet befinden.

Mögliche Empfindlichkeit und Beeinträchtigung durch Projektwirkungen:

Es ist auszuschließen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen - weder während der Bauzeit, noch durch den neu geschaffenen Gebäudebestand mit Nebenanlagen - Wohn- und Lebensstätten beeinträchtigt werden, da solche im Bau Feld nicht vorkommen: Es existieren weder Erdhöhlen, Bunker o.ä., noch werden Bäume mit Höhlen in irgendeiner Weise beeinflusst. Es bleibt somit die Möglichkeit der Veränderung der Nahrungsbasis. Vermutlich wird das Plangebiet zumindest von einigen Fledermausarten derzeit zum Nahrungserwerb genutzt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot erheblich ändern wird, da keine großflächige Versiegelung erfolgt und die Magerrasenvegetation Dank der Ausgleichsmaßnahme großflächig erhalten bleibt.

Gesamtbeurteilung und möglicherweise erforderliche weitere Prüfung:

Die genannten Fledermausarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wohn- und Schlafplätze werden nicht verändert, und es wird sich auch keine nennenswerte Veränderung der Nahrungssituation ergeben. Weitere Prüfungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3. Geschützte Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie

3.1. Vorbemerkungen und Erfassungsmethode

Zu den im und am Plangebiet vorkommenden Vogelarten liegen Erhebungsdaten zweier Geländeerfassungen in den Jahren 2008 und 2012 vor. Alle Vogelerfassungen wurden zu einem jahreszeitlichen Zeitpunkt durchgeführt, an dem die Anwendung der meisten Standardmethoden keine sinnvollen Ergebnisse erwarten ließ. Die Erfassungstermine lagen am Ende oder nach der Brutzeit, so dass eine Lokalisierung der Vögel oder Reviere mittels Gesangsaktivität oder anderem revieranzeigenden Verhalten nur noch eingeschränkt möglich war. Durch den ausbleibenden Gesang war die Ortung der Tiere gerade in unübersichtlichem Gelände, wie Röhricht oder Bruchwäldern, erheblich erschwert.

Die Erfassung fußt daher auf Sichtbeobachtungen, in wenigen Fällen (v.a. im Bruchwaldbereich) unterstützt durch die Ortung der Vögel anhand von Rufen oder kurzer Gesangsfragmente. Trotz der nicht optimalen Erfassungsbedingungen wird - insbesondere in qualitativer Hinsicht - von einer weitgehend vollständigen Erfassung der zur Erfassungszeit

im Gebiet anwesenden Vögel ausgegangen. Die quantitativen Angaben müssen jedoch zwangsläufig hinter Brutzeitangaben zurückbleiben, da konkrete, aufgrund des Revierverhaltens ermittelte Brutpaarzahlen, mit der angewendeten Methode nicht zu ermitteln sind. Bei Sichtbeobachtungen ist es nur in wenigen Fällen möglich, bei einer Zweit- und Drittbeobachtung einer Art zu entscheiden, ob es sich um ein bereits vorher registriertes Individuum oder einen zusätzlichen Vogel handelt, da eine visuelle individuelle Unterscheidung der Tiere nur in wenigen Fällen möglich ist.

Insgesamt lassen die 2008 und 2012 gewonnenen Beobachtungsdaten durchaus Rückschlüsse auf die Vogelfauna sowohl des Plangebietes wie auch die Betroffenheit des nahe gelegenen EU-Vogelschutzgebietes im Bereich des Plätlinsees zu, wenngleich selbstverständlich die oben skizzierten Einschränkungen verbleiben. Für die angestrebte Beurteilung des Vorhabens reichen die gewonnenen Daten absolut aus. Sowohl konkrete Brutpaarzahlen, wie auch die exakte Lage der Brutreviere, versprechen hier keinen entscheidenden Erkenntnisgewinn, zumal die exakte Umgrenzung der Reviere jahrweise erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Trotz der im August bereits vorstatten gehenden Auflösung der Reviere (verbunden mit einer zwangsläufigen Senkung der Bindung der Vögel an ihre Brutgebiete) dürfte das beobachtete Artenspektrum den planungsrelevanten Artenbestand zur Brutzeit gut widerspiegeln.

Schon die Augusterfassungen 2008 erbrachten eine recht geringe Zahl von Artnachweisen im Gebiet. Da die Ursache hierfür zunächst nicht vollständig geklärt werden konnte (zeitweilige Störungen durch die intensiven Sport- und Erholungsaktivitäten?, ungünstige Erfassungstermine?, Erfassungslücken durch kurzfristiges Ausweichen von Individuen in benachbarte Lebensräume?), wurde ein zusätzlicher Erfassungstermin während der herbstlichen Zugzeit 2008 angesetzt. Aufgrund der warmen Witterung im Frühherbst lief der herbstliche Vogelzug im Jahr 2008 mit etwa zweiwöchiger Verzögerung im Vergleich zum normalen Zugeschehen ab. Die Erfassung erfolgte daher Anfang November.

So wurden letztlich Vogelerfassungen an drei Kartierungstagen 2008 sowie einem Kartierungstag 2012 durchgeführt: An zwei Terminen im Sommer 2008 (Schwerpunkt Plätlinsee), einem im Sommer 2012 (Schwerpunkt Plangebiet) sowie einem im Herbst zur Zugzeit 2008 (Schwerpunkt Plätlinsee). Bei den Erfassungen 2008 wurden verschiedene Teilgebiete separat erfasst, ihre Umgrenzung ist in Abb. 2 dargestellt.

Außerdem wurde am 21. August 2008 in G1 und B1⁶ eine gezielte Nestsuche vorgenommen, die jedoch - mit Ausnahme eines wahrscheinlichen Zaunkönig-Nistplatzes im Westen von B1 - ergebnislos verlief. Auch Bruthöhlen von Spechten konnten sowohl 2008 wie 2012 nicht festgestellt werden; die Mehrzahl der Bäume im und am Plangebiet erreicht hierfür auch nicht das notwendige Alter. Für Nischen- und Höhlenbrüter sind dennoch insbesondere im außerhalb des Plangebietes gelegenen Ufergehölz am Plätlinsee zahlreiche vermutlich geeignete Nistorte vorhanden, die jedoch nicht im einzelnen auf Nestreste kontrolliert wurden. Die Schilfbestände S1 und S2 wurden vornehmlich vom Rande her begutachtet; die Schilfbestände selbst wurden nur in geringem Umfang durchquert, so dass die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von vorhandenen Nestern begrenzt war.

Die Vogelerfassung 2012 wurde im August vorgenommen. Sie umfasste keinen vollständigen Beobachtungstag, sondern lediglich Zeitfenster in einer insgesamt gut vierstündigen Geländebegehung. Der Plätlinsee sowie das Ufergehölz wurde hierbei nicht untersucht, sondern der Fokus lag auf dem Plangebiet, insbesondere dem zur Bebauung vorgesehenen Bereich. Eine Aufgliederung in Teilgebiete erfolgte 2012 im Gegensatz zu den Erfassungen 2008 nicht.

⁶ Für die Bezeichnung und Umgrenzung der Teilgebiete siehe Abb. 2 sowie weiter unten im Text

Aufgliederung in Teilgebiete

Um die Verteilung der Vögel im Gebiet genauer lokalisieren zu können, wurde das Beobachtungsgebiet während der Erfassungen 2008 in sechs Teilgebiete aufgeteilt, die in Abb. 2 dargestellt sind. Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- **S1:** Offene Wasserfläche des Sees, südlicher Teil. Die Nordgrenze von Gebiet S1 liegt in ca. 200m Entfernung vom Südufer.
- **S2:** Offene Wasserfläche des Sees, nördlicher Teil. Die nördliche Grenze von S2 liegt in ca. 500m Abstand zum südöstlichen Seeufer.
- **R1:** Schilfröhricht am Südufer des Sees.
- **R2:** Schilfröhricht am Südostufer des Sees.
- **B1:** Erlen-Eschen-Bruchwald am Südufer des Sees.
- **G1:** Grünlandflächen im Talraum des Reeksgrabens.

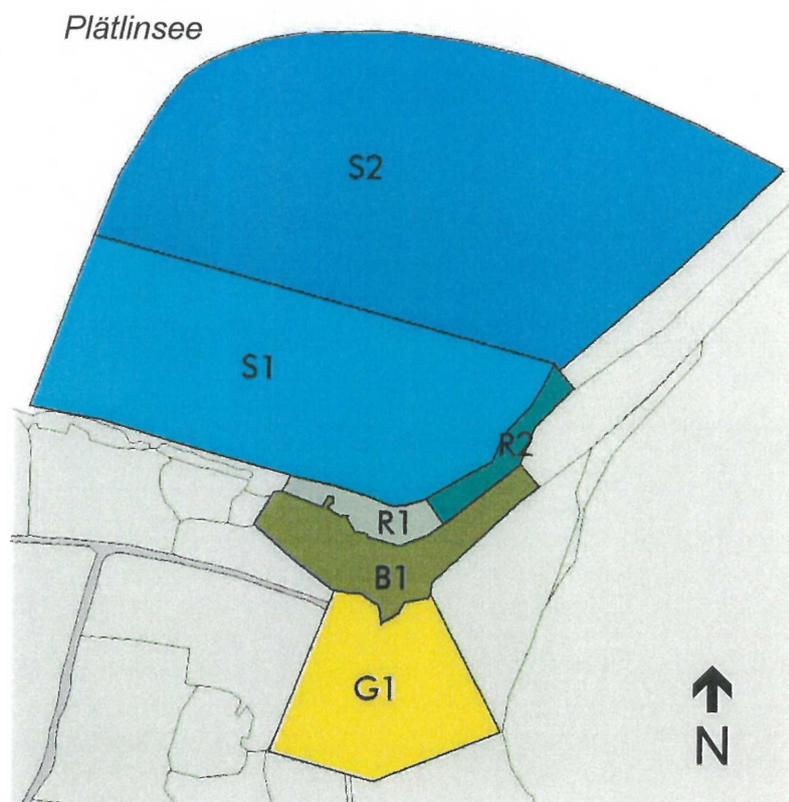


Abb. 2: Teilgebiete der Vogelerfassung:
S1 und S2 sind offene Wasserflächen,
R1 und R2 Uferröhrichte,
B1 der am Seeufer liegende Bruchwald und
G1 das Grünland am Reeksgraben

Beobachtungstage

Nachdem zunächst zwei Beobachtungstage im August 2008 geplant waren, wurde zur Komplettierung der Daten ein weiterer Kartierungstag Anfang November 2008 ergänzt. Konkret wurden die Erfassungen an folgenden Terminen durchgeführt:

12. August 2008: 7.00 - 12.30 Uhr:

Begehung der Gebiete R1, R2, B1 und G1, längere Beobachtung vom offenen Uferbereich (Lücke im Röhricht) des Gebietes B1 aus

12. August 2008: 16.30 - 19.30 Uhr:

Erfassung vom still liegenden Ruderboot in Gebiet S1, in ca. 150m Entfernung von R1 und R2

21. August 2008: 10.00 - 15.00 Uhr:

Begehung der Gebiete R1, R2, B1 und G1, längere Beobachtung vom offenen Uferbereich (Lücke im Röhricht) des Gebietes B1 aus

2. November 2008: 9.30 - 15.00 Uhr:

Mehrere längere Beobachtungen vom offenen Uferbereich (Lücke im Röhricht) des Gebietes B1 aus

18. August 2012: 11.30 - 15.00 Uhr

Beobachtungen im Plangebiet, insbesondere von der nordöstlichen Ecke des Wäldchens aus. Außerdem Begehung des Wäldchens mit Nachsuche nach Horststandorten und Baumhöhlen.

3.2. Erfassungsergebnisse

Zur Vogelwelt innerhalb des Plangebietes lieferte insbesondere die Erfassung 2012 Daten.

Auf den Offenlandflächen war zum Erfassungszeitpunkt - abgesehen von einem kurzen Besuch einer Grauammer an den Hochstauden am vom Fischerweg abzweigenden Erschließungsweg - kein Vogel anwesend. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Offenlandflächen mit großer Wahrscheinlichkeit als Brutplatz der Feldlerche dienen. Es wurde jedoch kein Vogel dieser Art beobachtet.

Insgesamt hat sich bei der Geländeerfassung im August 2012 - wie auch schon 2008 - kein Hinweis auf ein Brutvorkommen seltener oder gefährdeter Arten ergeben.

Das Gehölz wurde gezielt und vollständig nach Horststandorten in den Baumkronen abgesucht, jedoch mit negativem Ergebnis. Bruten von Greifvögeln wie dem Mäusebussard oder auch des Kolkrahen können somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die meisten Bäume des Gehölzes weisen für Horste dieser Arten ohnehin zu gering entwickelte Kronen auf.

An Kleinvögeln wurden im Gehölz Grünfink, Buntspecht (kam vom Gehölzstreifen am Seeufer geflogen und kehrte nach ca. 3 Minuten dorthin zurück; es wurde kein Baum mit Bruthöhle gefunden), Zilpzalp (oder Fitis, lediglich Sichtbeobachtung unter nicht optimalen Bedingungen) und Sumpfmeise beobachtet. Für keine dieser Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden, was angesichts der Jahreszeit nicht verwunderlich ist.

Auf dem Grünland auf der Ostseite des Grabens - deutlich außerhalb des B-Plan-Gebietes - hielt sich während der Geländeerfassung 2012 ein Kranichpaar mit einem Jungtier auf. Ein geeigneter Brutstandort war nicht auszumachen, so dass es sich vermutlich um einen reinen Nahrungsraum handelt. Welche Bedeutung als Teillebensraum das Grünland für das es nutzende Revierpaar hat, lässt sich anhand der Beobachtung nicht beurteilen.

Auszuschließen ist jedoch, dass die Magerrasen oder andere Flächen im B-Plan-Gebiet eine nennenswerte Bedeutung haben, da sie für die Art kein geeignetes attraktives Nahrungsspektrum beherbergen und als Brutplatz gänzlich ungeeignet sind. Störungen durch menschliche Aktivitäten dürften angesichts der auf dem westlichen Grünland am Reeksgraben aufkommenden Gehölze in naher Zukunft weitgehend auszuschließen sein, da fast keine Blickbeziehung zwischen der künftig bebauten Teilfläche samt ihres Wegenetzes und dem Grünlandkomplex mehr bestehen wird. Das Störungspotenzial dürfte dann - trotz der Bebauung - eher geringer sein als heute.

Die Erfassungen 2008 lassen Rückschlüsse auf die potenziell betroffenen Vogelarten außerhalb des Plangebietes (d.h. auf dem Plätlinsee sowie dem Grünland am Reeksgraben) zu, sowie über eine mögliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes. An den drei Beobachtungstagen 2008 wurden Artnachweise von insgesamt 20 Vogelarten erbracht. Nicht berücksichtigt sind dabei Vögel, die lediglich als Überflieger auftraten. Im einzelnen ergaben sich 2008 die folgenden Beobachtungen:

	12.08.08 (1)	12.08.08 (2)	21.08.08	2.11.08
Witterung	Bedeckt, exzellente Beobachtungsbedingungen, um 20°C	Bedeckt, einzelne Regenschauer, gute Beobachtungsbedingungen, ca. 22°C	Sonnig, exzellente Beobachtungsbedingungen, am Nachmittag aufkommende Bewölkung, ca. 22°C	Morgens neblig, Einsicht in Gebiet S2 erst im Laufe des Vormittags möglich, danach aufklarend, ca. 8°C
Sichtbare Nutzung durch Menschen mit möglicher Scheuchwirkung auf Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Badebetrieb am Südufer von S1 • Ruderboote westlich von S2 	<ul style="list-style-type: none"> • Badebetrieb am Südufer von S1 • 1 Angler im Ruderboot (offene Wasserfläche, Grenze von S1 zu S2) • Rudersportveranstaltung mit 9 umher kreuzenden Booten (S2) 	<ul style="list-style-type: none"> • intensiver Badebetrieb am Südufer von S1 • 1 Angler im Ruderboot (S1, 20m vor dem Röhricht R2) • Rudersportveranstaltung westlich von S2 (2 Gruppen: 7 + 5 Boote) • Mahd der direkt östlich des Reeksgrabens liegenden Grünlandfläche über mehrere Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Angler im Ruderboot (S1, 10m vor dem Röhricht R2)
NICHTSINGVÖGEL				
Blässralle	4 ad. in S2 vor dem Röhrichtgürtel			5 Indiv. in S2
Lachmöwe	2 Indiv. kurzzeitig in S2 vor der Röhrichtkante, nach ca. 1 Minute wieder abfliegend			
Reiherente				5 Indiv. in S2
Stockente	1 Paar in S2, nach Norden wegschwimmend	1 Paar in S2		9 Indiv. in S2, 2 Indiv. im westlichen Teil von S1
SINGVÖGEL				
Amsel	ca. 1 ♂ und 2 ♀ in B1, 1 ♂ (möglicherweise dasselbe) kurzzeitig in G1 auf Grünland östl. des Reeksgrabens			
Blaumeise		1 Indiv. im Schilfgürtel, von S1 nach S2 wechselnd	1 Indiv. im Schilfgürtel S1	
Buchfink	ca. 4 Indiv. in B1		ca. 3 Indiv. in B1	1 ♀ in B1

	12.08.08 (1)	12.08.08 (2)	21.08.08	2.11.08
Elster	1 Indiv. in G1, kurzzeitig auf Grünland östl. des Reekgrabens			
Hausperling			Trupp von 5 Vögeln in G1, ca. 1/2 Stunde in Sträuchern am Reekgraben verweilend	
Heckenbraunelle	1 Indiv. kurzzeitig in G1 in Sträuchern am Reekgraben, abfliegend in den Hausgarten westl. G1			
Kohlmeise	ca. 3 Indiv. in B1		ca. 2 Indiv. in B1	
Rohrhammer		1 - 2 Individuen an wechselnden Stellen des Schilfgürtels S2	mind. 2 Indiv. wechseln im Schilfgürtel im SO des Sees hin und her (S1 & S2)	
Rotkehlchen	1 Indiv. in B1		1 Indiv. in G1, kurz in Sträuchern am Reekgraben, dann abfliegend	
unbestimmter Schwirl (vermutl. Feldschwirl)			1 Indiv. im Schilfgürtel S1	
Singdrossel	1 Indiv. in B1		1 Indiv. in B1	
Star			mind. 3 Indiv. in B1	
Stieglitz			2 Indiv. in G1, kurz in Sträuchern am Reekgraben niedergelassen, dann weiterfliegend	
Sumpfmeise	mind. 3 Indiv. in B1, teilweise kurzzeitig S1 aufsuchend		mehrere Indiv. in B1	
Weidenmeise			mind. 1 Indiv. in B1	
Zaunkönig	1 Indiv. in B1			

Das beobachtete Vogel-Artenspektrum, wie auch die Dichte sind - selbst unter Berücksichtigung der Jahreszeit der Erfassungen - als gering und wenig bedeutsam einzuschätzen. Überwiegend konnten "Allerweltsarten" mit ubiquitären Lebensraumsansprüchen beobachtet werden; gefährdete Arten der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns wurden nicht festgestellt. Es sei angemerkt, dass dies nicht das vollständige Arteninventar der bearbeiteten Gebiete sein muss (dafür reichen weder Intensität noch Methode der Kartierung aus), aber es ist angesichts der gewonnenen Daten faktisch auszuschließen, dass auch nur eines der untersuchten Teilgebiete eine höhere Bedeutung für Brut- oder Rastvögel hat. Auch als Nahrungsraum für Vögel aus angrenzenden Habitaten scheinen die Gebiete von untergeordneter Bedeutung zu sein.

Die Habitatqualität der Teilgebiete lässt sich wie folgt charakterisieren:

S1, S2:

Die freie Wasserfläche des südlichen Plätlinsees wird aufgrund der stetig stattfindenden Freizeitnutzungen (Angeln, Baden, Bootfahren) als Vogelhabitat möglicherweise weniger intensiv genutzt, als es ohne diese Störwirkungen erfolgen würde. Mit dem bereits zu Ostern beginnenden Freizeitbetrieb ist im Sommerhalbjahr zumindest im Gebiet S1 mit einer tagsüber annähernd dauerhaften Präsenz des Menschen zu rechnen.

Sowohl in Bezug auf Vogelzahlen wie -arten sind die Gebiete S1 und S2 für Vögel wenig bedeutsam. Es wurden an den Kartierungstagen lediglich drei Wasservogelarten und eine Möwenart als Nutzer des Gebietes festgestellt, und es waren niemals gleichzeitig mehr als

20 Vogelindividuen in beiden Gebieten zusammen anwesend. Das mag zu Zeiten ohne Freizeitbetrieb anders aussehen, aber zumindest im November waren in S2 keine menschlichen Störungen erkennbar. Hier konzentrierten sich an diesem Termin aber auch 90% der beobachteten Vögel - immer noch keine hohe Zahl und ohne bemerkenswerte Arten, aber mit Abstand der höchste Wert aller Beobachtungstermine.

R1, R2:

Der Schilfröhrichtstreifen weist eine Breite von durchschnittlich 15 - 20 Metern auf. Angrenzend wachsen landseitig durchgängig höhere Bäume mit z.T. über das Röhricht überhängenden Ästen. Damit ist er für zahlreiche Röhrichtbrüter lediglich ein begrenzt geeigneter Brutplatz, weil diese breitere und weniger von Bäumen überragte Röhrichte vorziehen, wie sie z.B. an einigen Uferabschnitten im Norden des Plätlinsees entwickelt sind. In Gebiet R1 am Südufer des Sees ist das Röhricht zudem an zahlreichen Stellen unterbrochen, um die Zufahrt zu Bootsanlegern zu ermöglichen. Die verbleibenden Röhrichtflecken sind durchaus nicht zu klein, um als geeigneter Brutplatz z.B. für Feldschwirle oder Bläsrallen dienen zu können. Brutnachweise liegen jedoch - schon bedingt durch den Erfassungszeitpunkt - nicht vor, und für eine besondere Bedeutung als Brut- oder Rasthabitat ergaben sich keine Hinweise.

Das Schilfröhricht R2 am Ostufer gleicht R1, weist allerdings nicht die künstlichen Unterbrechungen für Anleger auf. Von den typischen Röhrichtbrütern wurde hier lediglich die Rohrammer beobachtet. Das Gebiet ist jedoch von außen nicht leicht einsehbar, so dass im Innern Vögel übersehen worden sein könnten. Aufgrund der Erfassungsergebnisse kann dennoch festgestellt werden, dass R1 und R2 offenbar nur eine geringe Bedeutung als Vogel Lebensraum besitzen. Dies wird sicherlich nicht nur auf die teilweise Beseitigung der Schilfbestände in R1 zurückgehen, sondern auch auf die verhältnismäßig geringe Breite des Röhrichtstreifens, die Freizeitnutzung des Gewässerbereichs davor und möglicherweise auf die verstärkte Exposition des Schilfgürtels am Ostufer des Sees gegenüber Wind und Wellenschlag.

B1:

Der Bruchwald B1 war das in Bezug auf Individuen und Arten vogelreichste untersuchte Gebiet. Er ist - mit Ausnahme des sehr schmalen Nordostzipfels - nicht Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes. Von seinem Vogelarteninventar her könnte man den Wald als feuchte Parklandschaft beschreiben. Es konnten keine seltenen oder gefährdeten Arten beobachtet werden. Limitierend in Bezug auf die Lebensraumqualität wirken die geringe Breite des Gebietes sowie das Fehlen alter Bäume und nasser und überstauter Flächen. Auch bestehen offenbar Störungen, die von den direkt angrenzenden Siedlungs- bzw. Ferienobjekten ausgehen. Das Gebiet wird deutlich sichtbar als "Toilette" genutzt, und es konnte mehrmals eine das Gebiet durchstreifende Hauskatze beobachtet werden, die möglicherweise einem der Ferienhausbesitzer gehört. Als Qualitätsmerkmal kann die Baumartenvielfalt des Waldes gelten; außerdem kommt zahlreich strukturbildender Stauden- und Strauchwuchs vor.

G1:

Das Grünland um den Reeksgraben wurde während der Kartierungszeiten nur sporadisch von Vögeln aufgesucht. Sie nutzen im wesentlichen die am Reeksgraben stehenden

Einzelsträucher als Sitzwarte und Sammelplatz. Grünlandbrüter wurden nicht beobachtet und kommen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf den Flächen auch nicht als Brutvögel vor, insbesondere aufgrund der Brachlegung und fortschreitenden Verbuschung von Teilen des Grünlandes seit 2008. Insgesamt ist die Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt begrenzt, allerdings könnten die Insektenvorkommen von einzelnen Arten als Nahrungsbasis genutzt werden (beobachtet wurde dies nicht).

4. Zusammenfassende Beurteilung

Keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist die Beachtung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. weiter unten), welche die Verträglichkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die avifaunistische Erfassung auf dem Plätlinsee zeigt, dass der südöstliche Bereich des Plätlinsees als Vogellebensraum gegenüber den anderen Teilen des Sees weit zurücksteht und von untergeordneter Bedeutung ist. Dies mag durch die stattfindenden Freizeitnutzungen und die Habitatausstattung (überwiegend schmale Röhrichstreifen, kaum Flachwasserzonen) bedingt sein. Die durch den Bebauungsplan Nr. 98/1 „Wochenendhäuser am Plätlinsee“ neu ermöglichten Nutzungen führen nicht zu Konflikten mit den auf dem Plätlinsee vorkommenden Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie, da diese im betroffenen südlichen Seeteil nur im Ausnahmefall vorkommen und die zusätzlich dort stattfindenden Nutzungen ohnehin minimal sein werden (das Plangebiet grenzt nicht direkt an den See). Zudem besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Wassersportaktivitäten. Die Auswirkungen werden voraussichtlich so gering sein, dass sie nicht nur die rechtlich relevante Erheblichkeits-, sondern auch die Messbarkeitsschwelle deutlich unterschreiten dürften.

Im Plangebiet selbst ist abgesehen von dem direkten Flächenbedarf für die vorgesehene Bebauung keine Auswirkung auf den Vogelbestand des B-Plan-Gebietes zu erwarten. Das Wäldchen und das Grünland am Reeksgraben bleibt erhalten und stehen daher weiter im bisherigen Umfang als Brut- und Nahrungsraum zur Verfügung. Nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahme dürften sich auf den Magerrasenflächen die Lebensbedingungen für die typischen Magerrasenarten eher verbessern. Die Beeinträchtigung von Brut- und Gastvögeln im Bereich der geplanten Bebauung ist zu vernachlässigen - möglicherweise siedelt dort derzeit kein einziges Brutpaar. Die Flächen haben als Vogelhabitat derzeit keine besondere Bedeutung und die dennoch vorkommenden Beeinträchtigungen dürften durch Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme vollständig kompensiert werden.

Zu beachtende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahme:

Es wird im B-Plangebiet ein Magerrasenbiotop deutlich aufgewertet. Durch diese Maßnahme wird exakt der vom Eingriff betroffene wertvolle Biotoptyp wiederhergestellt werden und dieser durch die direkte räumliche Benachbarung zum Ort des Eingriffs auch problemlos von den dort derzeit siedelnden Organismen erreicht werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass das derzeit vorhandene wertbestimmende Arteninventar vollständig erhalten werden kann und durch die deutlich größere Biotopfläche ggf. künftig sogar bessere Lebensbedingungen vorfindet. Die Durchführung der Maßnahme soll durch Abschieben und Abfuhr des dünnen humosen Oberbodens bis auf den anstehenden Sand erfolgen. Auf dem

überwiegenden Teil der Fläche wird es ausreichen, ca. 10 cm Oberboden abzutragen. Das Abschieben soll nach Möglichkeit in mehreren streifenförmigen Abschnitten über mehrere Jahre verteilt erfolgen, weil dies bessere Bedingungen für die Migration in die neu entstehenden Biotopbereiche schafft und zudem unterschiedliche Sukzessionsstadien entstehen. Eigentumsrechtlich ist die Fläche gesichert, so dass sie für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.

Diese Maßnahme kann auch als erforderliche CEF-Maßnahme zur FFH-Richtlinie gelten.

Vermeidungsmaßnahmen:

1. Bodenverletzungen durch Befahren und Bodenbewegungen während der Baumaßnahmen sind - abgesehen von der Durchführung der o.g. Ausgleichsmaßnahme - auf das Baufeld und die Zuwegung sowie einen umgebenden maximal fünf Meter breiten Streifen um diese herum zu begrenzen.
2. Bei Feststellung von Individuen von nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie besonders geschützter Arten, die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten, sind die gefährdenden Tätigkeiten sofort einzustellen. Es ist in diesem Fall landschaftsplanerischer Rat einzuholen, wie weiter verfahren werden kann, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Jede Düngung und Bodenverbesserung außerhalb des Baufeldes muss unterbleiben, da hierdurch die mageren Standorte des Gebietes beeinträchtigt werden.



DIPL.-ING. JÖRG SCHMIEDEL

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBERATUNG

ULMENMARKT 1 • D-18057 ROSTOCK • TEL. 0381-2015758 • FAX 0381-2015757

**Biotoptypenerfassung, avifaunistischer Fachbeitrag
und Eingriffsbeurteilung
zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98/1
„Wochenendhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow**



- August 2012 -

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel

1. Planungsanlass

Im Rahmen der Neuordnung der bebaubaren Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98/1 plant die Gemeinde Wustrow die Entwicklung eines Ferienhausgebietes nahe am Südufer des Plätlinsees. Auch der bisherige B-Plan sieht eine solche Nutzung vor, jedoch ist sie bislang nicht realisiert worden, so dass die Fläche in ihrer Gesamtheit nach wie vor landwirtschaftlich genutzt wird und teilweise auch keiner erkennbaren Nutzung unterliegt.

Für die Umnutzung der Fläche steht der naturschutzrechtliche Ausgleich noch aus, so dass dieser im Rahmen des B-Plan-Änderungsverfahrens nunmehr ermittelt und vorgenommen wird. Das vorliegende Fachgutachten enthält hierzu - aufbauend auf einem bereits im Jahr 2008 gefertigten Fachgutachten mit gleicher Intention¹, aber etwas anderem Flächenbezug - die auf Geländeerhebungen aufbauende Datenanalyse und die Berechnung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs gemäß dem im Land Mecklenburg-Vorpommern gebräuchlichen Bewertungsverfahren („Hinweise zur Eingriffsregelung“).

2. Landschaftszustand und Biotoptypen sowie voraussichtliche Auswirkungen des Eingriffs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine größere Offenlandfläche zwischen Fischerweg (Begrenzung im Westen und Norden) und der Kreisstraße 22 (Begrenzung im Süden) sowie dem Grünland am Reeksgraben (Begrenzung im Osten). Es handelt sich um einen größeren, überwiegend sehr trockenen und mageren Grünlandkomplex. Eingestreut liegt ein feldgehölzartiges Kiefernwäldchen. Die Erschließung erfolgt über den Fischerweg, einen unbefestigten Fahrweg mit zahlreichen Verzweigungen, von denen eine auch inmitten des Plangebietes liegt und dort die Haupteinschließung darstellt.

Direkt außerhalb der nördlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine Häuserzeile, deren Grundstücke einen direkten Zugang zum Plätlinsee haben. Es handelt sich sowohl um privat genutzte Einzel-Ferienhäuser wie auch um ein Feriencamp mit zahlreichen Gebäuden, einer Badestelle sowie dort angesiedelten Spiel- und Sportmöglichkeiten. Westlich befindet sich - allerdings getrennt durch einen Gehölzstreifen - ein weiteres Feriencamp.

Im Osten liegt ein sich am Reeksgraben entlang ziehender Grünlandstreifen, der nach der Ersterhebung auf der Fläche im Jahr 2008 zum Teil brachgefallen ist. Auf dem höher gelegenen Gelände jenseits des Grabens dominiert Ackernutzung. Die Südgrenze des B-Plan-Geltungsbereichs bildet die Kreisstraße 22, dahinter liegt ein Waldgebiet mit eingestreuten Magerrasen.

Die Biotoptypenverteilung im B-Plan-Gebiet stellt Abb. 1 dar.

Die offenen Lebensräume im B-Plan-Gebiet werden von Sandmagerrasen unterschiedlicher Entwicklungs- und Degenerationsstadien gebildet. In Nord-Süd-Richtung durchzieht das Gebiet außerdem ein Kieferngehölz. Am Reeksgraben finden sich Feucht- und Frischgrünlandbereiche, die jedoch zu einem großen Teil aufgrund ausbleibender Nutzung verbuschen.

¹ Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel (2008): Landschaftspflegerische Begleitplanung zur geplanten Errichtung eines Ruderbootanlegers am südlichen Plätlinsee, November 2008

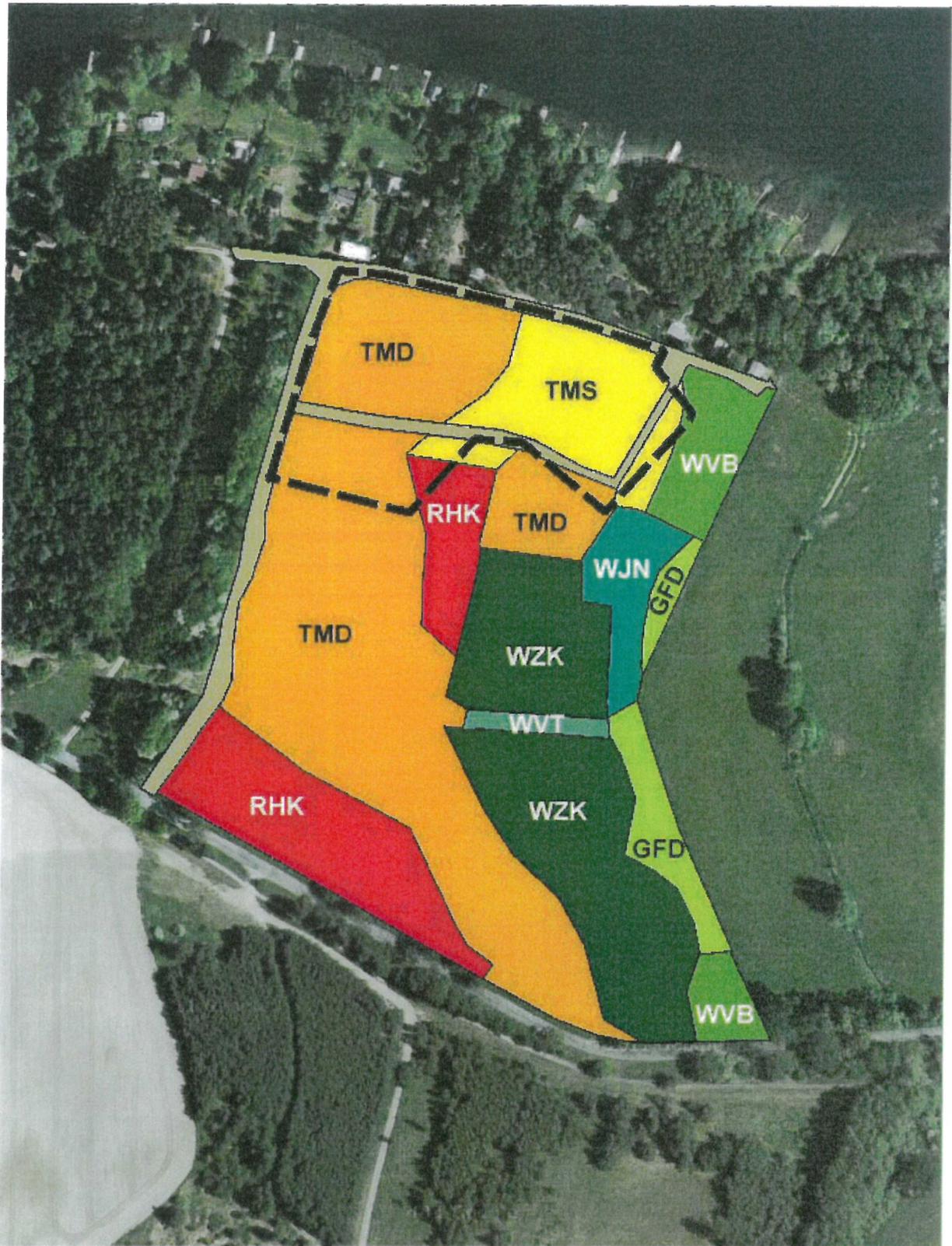


Abb. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Klassifizierung nach Biotoptypenschlüssel des Landes MV. Geländeerfassung: 18. August 2012. Erläuterung der Biotop-Kürzel:

GFD: Sonstiges Feuchtgrünland

RHK: Ruderaler Kriechrasen

TMD: Ruderalisierter Sandtrockenrasen

WJN: Jungwuchs von Nadelholzarten (Kiefer)

WVB: Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte

WVT: Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte

WZK: Kiefernbestand

Sandmagerrasen (TMS und TMD)

Die Sandmagerrasen im Gebiet weisen ein vielfältiges und vollständiges Arteninventar auf. Zu einem erheblichen Teil sind sie ruderalisiert, was vornehmlich auf die ehemalige Ackernutzung und anschließende Verbrachung zurückgehen dürfte. Als typischer Sandmagerrasen (TMS) ist im wesentlichen eine vor 2008 vom humosen Oberboden befreite Fläche anzusehen, auf der archäologische Grabungen durchgeführt wurden. Die Veränderungen durch Sukzession sind von 2008 bis 2012 erstaunlich gering; die vorgefundenen Vegetationsbestände haben sich nicht wesentlich verändert. Als TMS sind außerdem einige an die Grabungsfläche angrenzende Bereiche einzustufen, die möglicherweise ebenfalls von Bodenverletzungen betroffen waren.

Es ist ein großer Teil der charakteristischen Sandmagerrasenflora vorhanden. Das Arteninventar zwischen TMS und TMD unterscheidet sich bei diesen Arten nicht wesentlich. Jedoch haben die TMS-Arten im typischen Sandmagerrasen eine wesentlich höhere Deckung und es fehlen hier die diversen Eutrophierungs- und Ruderalisierungszeiger, die im als TMD eingestuften Bereich das Arteninventar ergänzen.

Bemerkenswert ist das Vorkommen von *Sedum kamtschatkianum*, der Kamtschatka-Fetthenne. Vermutlich stammt sie ursprünglich aus benachbart kultivierten Gartenbeständen (u.U. aus abgelagertem Pflanzenschnitt). Im Gebiet pflanzt sie sich offenbar generativ fort und bildet an mehreren Stellen der Sandmagerrasen kleine Populationen, die auch zahlreiche Jungpflanzen enthalten. Die Art ist anderswo bisher nicht als regelmäßiger Neophyt aufgefallen und wird keineswegs häufig kultiviert. Auch die vorkommende Sippe von *Sedum telephium* agg. ist möglicherweise nicht die in Sandmagerrasen üblicherweise vorkommende *S. maximum*, sondern weist morphologische Merkmale kultivierter Sippen (insbes. des Kultivars „Herbstfreude“) auf. Das einzige gefundene sehr kümmerliche Exemplar ließ eine sichere Bestimmung nicht zu. Die Vorkommen beider Arten sind in keiner Weise wertbestimmend für den Biotoptyp, da es sich nicht um indigene Arten handelt.

Die Definition des Biotoptyps „TMD“ ist in der Kartieranleitung nicht eindeutig. Als Definition wird ein Anteil von mindestens 50% der für TMS charakteristischen Magerrasen-Arten geliefert. Es wird jedoch nicht angegeben, ob sich dies auf die Artenzahlen oder die Flächendeckung bezieht. Eine Rückfrage beim LUNG ergab, dass hier die Artenzahl als relevant angesehen wird. Würde man stattdessen die Flächendeckung als Kriterium verwenden, wäre auf ca. 90% der jetzt als TMD eingestuften Fläche keine derartige Zuordnung möglich und es müsste stattdessen eine Einstufung als Ruderalgesellschaft erfolgen.

Kennzeichnende Pflanzenarten der Magerrasen sind v.a. die folgenden:

Sandmagerrasen-Arten

- Armeria elongata - Grasnelke (TMS, TMD)
- Artemisia absinthium - Wermut (TMD)
- Artemisia campestris - Sand-Beifuß (TMS, TMD)
- Berteroa incana - Graukresse (TMS, TMD)
- Campanula patula - Wiesen-Glockenblume (TMD)
- Cytisus scoparius - Besenginster (TMS)
- Helichrysum arenarium - Sand-Strohblume (TMS, TMD)
- Hieracium pilosella - Kleines Habichtskraut (TMS, TMD)
- Petrorhagia prolifera - Felsennelke (TMS, TMD)
- Sedum (Hylotelephium) kamtschatkianum - Kamtschatka-Fetthenne (TMS)
- Trifolium arvense - Hasen-Klee (TMS, TMD)

Ruderal- und Saumarten von Sandstandorten

Achillea millefolium - Gemeine Schafgarbe (TMS, TMD)

Calamagrostis epigeios - Sand-Reitgras (TMS, TMD)

Crataegus spec. - Weißdorn (TMD)

Erigeron canadense - Kanadisches Berufskraut (TMD)

Sedum telephium agg. - Große Fetthenne (TMS)

Ruderalarten mäßig eutropher bis eutropher Standorte

Agrostis capillaris - Gemeines Straußgras (TMD)

Artemisia vulgaris - Gemeiner Beifuß (TMD)

Chrysanthemum vulgare - Rainfarn (TMD)

Elymus repens - Gewöhnliche Quecke (TMD)

Solidago canadensis - Kanadische Goldrute (TMD)



Abb. 2: Sandmagerrasen, vorne Einstufung als TMS, hinten als TMD

Die Magerrasen weisen eine reiche Insektenwelt auf. Jedoch konnte 2012 das bei der Geländeerhebung 2008 festgestellte Vorkommen des Warzenbeißers (*Decticus verrucivorus*), das durchaus wertbestimmend für die Fläche war, nicht bestätigt werden. Vermutlich ist es erloschen. Dies dürfte auf die Verbrachung und Verbuschung der niedrig gelegenen Geländeteile zurückzuführen sein, da die Art (wie im Gutachten von 2008 geschildert) für den Lebenszyklus Grasland in einem Feuchtegradienten benötigt.

Wäldchen: Kiefernbestand (WZK) und Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte (WVT)

Das kleine Wäldchen wird fast ausschließlich aus Kiefern aufgebaut. Daneben finden sich im Süden einige Fichten und ein sehr reicher Unterwuchs aus Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Außerdem finden sich in der Baumschicht Sand-Birke (*Betula pendula*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*), jedoch überwiegend als jüngerer, spontan aufgekommener

Aufwuchs. In der Krautschicht stehen außerdem einige ältere Stiel-Eichen. Ihre durchweg sehr geringe Höhe weist auf ausgesprochen starken Wildverbiss hin - das Gehölz ist offenbar ein regelmäßiger Einstandsplatz für Rehe.

Das Gehölz wird von der Trasse einer Freileitung durchschnitten. Auch diese ist inzwischen weitgehend bewaldet; der Bestand wurde als Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte eingestuft. Bedeckt wird der Bereich vornehmlich von mehrere Meter hohen (jedoch die Leitungskabel derzeit noch nicht überragenden) Sand-Birken und Späten Traubenkirschen. Auch hier finden sich wieder mehrere stark verbissene Eichen in der Krautschicht.

Der starke Verbiss der Eichen im Gehölz kann ein Indiz für häufige Störungen auf den Offenlandflächen sein. Die Rehe decken ihren Nahrungsbedarf dann nicht auf den eigentlich geeigneteren umliegenden Grasländern, sondern in der Deckung des Gehölzes. Dieser Sachverhalt könnte ein Hinweis auf eine eher wenig entwickelte Brutvogelfauna auf den Offenlandflächen sein, da auch diese störungsempfindlich ist. Während der Geländeerfassungen wurde jedoch kein einziges Mal beobachtet, dass Menschen die Wege verlassen hätten. Es finden sich auch keine Anzeichen im Gebiet, die auf ein regelmäßiges Begehen von Magerrasen- oder Ruderalbereichen hindeuten. Der Verkehr auf dem Fischerweg und seinen Verzweigungen ist im Sommerhalbjahr jedoch erheblich. Am Tag der Geländeerfassung - einem Sonnabend im August - passierte mindestens alle fünf Minuten ein Auto, Radfahrer oder Fußgänger den westlich des Plangebietes verlaufenden Abschnitt des Fischerwegs.

Gehölz-Jungwuchs (WJN, WVB) sowie Feuchtgrünland (GFD)

Große Teile des ehemaligen Grünlandes am Reeksraben verbuschen angesichts der Aufgabe der Nutzung. Die aufkommenden Gehölze sind je nach Feuchtegrad unterschiedlich. Im niedrig gelegenen Bereich wachsen vor allem junge Sand-Birken (*Betula pendula*), durchmischt u.a. mit Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Es erfolgt hier die Einstufung WVB. Der trockenere höher gelegene Bereich zeigt demgegenüber Kiefernauflauf. Dieser ist derzeit noch sehr lückig, dennoch erscheint statt einer Einstufung als Magerrasen die Klassifizierung als Kiefern-Jungwuchs (WJN) angemessener. Die noch als Grünland (GFD) einzustufenden Bereiche werden überwiegend von hochwüchsigen Seggen und Gräsern eingenommen, ohne dass hier bemerkenswerte Arten festgestellt worden wären.

Ruderaler Kriechrasen (RHK)

Die ruderalen Kriechrasen im Gebiet sind artenarm und von ubiquitären Arten aufgebaut. Ein Teil sind fast einartige Bestände des Sand-Reitgrases (*Calamagrostis epigeios*). Es handelt sich um die am stärksten eutrophierten Geländebereiche im gesamten Geltungsbereich des B-Planes.

Durch die geplante Bebauung in Anspruch genommen werden vornehmlich Magerrasenbereiche sowohl der Biotoptypen TMS wie TMD. Es ist von ihrer vollständigen Vernichtung im Bereich der Baufelder auszugehen. Durch die Ausgleichsmaßnahme werden jedoch qualitativ gleichwertige oder höherwertige Bereiche der typischen Sandmagerrasen (TMS) in größerer Ausdehnung geschaffen, so dass in der Gesamtbilanz kein Funktionsverlust erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf andere wertvolle Biotoptypen sind nicht zu erwarten, weder durch direkte Flächeninanspruchnahme, noch durch Randeffekte.

3. Die Vogelwelt und ihre voraussichtliche Betroffenheit vom Eingriff

Eine dezidierte Brutvogelerfassung im Gebiet liegt weder aus dem Jahr 2008, noch aus dem Jahr 2012 vor, da in beiden Jahren die Geländeerfassungen außerhalb der Brutsaison im Sommer durchgeführt wurden. Dennoch lassen sich hinreichende Aussagen zur Vogelwelt des Gebietes treffen, die eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch die Nutzungsänderungen zulassen.

Einer der Beobachtungspunkte der Vogelerfassung im Jahr 2008² lag direkt am Nordrand des Wäldchens mit einem guten Überblick über den gesamten Nordteil des B-Plan-Bereiches. Die dortigen Beobachtungen können das Gebiet bereits recht gut charakterisieren. Es wurden damals überhaupt nur wenige Vögel und keine seltenen Arten festgestellt. Am 18. August 2012 wurden im Rahmen der Geländeerhebung auf der Fläche gezielte ergänzende Beobachtungen vorgenommen.

Auf den Offenlandflächen war zum Erfassungszeitpunkt - abgesehen von einem kurzen Besuch einer Grauammer an den Hochstauden am vom Fischerweg abzweigenden Erschließungsweg - kein Vogel anwesend.

Jedoch ist davon auszugehen, dass die Offenlandflächen mit großer Wahrscheinlichkeit als Brutplatz der Feldlerche dienen. Es wurde jedoch kein Vogel dieser Art beobachtet. Insgesamt hat sich bei der Geländeerfassung im August 2012 - wie auch schon 2008 - kein Hinweis auf ein Brutvorkommen seltener oder gefährdeter Arten ergeben.

Das Gehölz wurde gezielt und vollständig nach Horststandorten in den Baumkronen abgesucht, jedoch mit negativem Ergebnis. Bruten von Greifvögeln wie dem Mäusebussard oder auch des Kolkraben können somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die meisten Bäume des Gehölzes weisen für Horste dieser Arten ohnehin zu gering entwickelte Kronen auf.

An Kleinvögeln wurden im Gehölz Grünfink, Buntspecht (kam vom Gehölzstreifen am Seeufer geflogen und kehrte nach ca. 3min dorthin zurück. Es wurde kein Baum mit Bruthöhle gefunden), Zilpzalp (oder Fitis, lediglich Sichtbeobachtung unter nicht optimalen Bedingungen) und Sumpfmiese beobachtet. Für keine dieser Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden, was angesichts der Jahreszeit nicht verwunderlich ist.

Auf dem Grünland auf der Ostseite des Grabens - deutlich außerhalb des B-Plan-Gebietes - hielt sich während der Geländeerfassung ein Kranichpaar mit einem Jungtier auf. Ein geeigneter Brutstandort war nicht auszumachen, so dass es sich vermutlich um einen reinen Nahrungsraum handelt. Welche Bedeutung als Teillebensraum das Grünland für das es nutzende Revierpaar hat, lässt sich anhand der Beobachtung nicht beurteilen.

Auszuschließen ist jedoch, dass die Magerrasen oder andere Flächen im B-Plan-Gebiet eine nennenswerte Bedeutung haben, da sie für die Art kein geeignetes attraktives Nahrungsspektrum beherbergen und als Brutplatz gänzlich ungeeignet sind. Störungen durch menschliche Aktivitäten dürften angesichts der auf dem westlichen Grünland am Reekgraben aufkommenden Gehölze in naher Zukunft weitgehend auszuschließen sein, da fast keine Blickbeziehung zwischen der künftig bebauten Teilfläche samt ihres Wegenetzes und dem Grünlandkomplex mehr bestehen wird. Das Störungspotenzial dürfte dann - trotz der Bebauung - eher geringer sein als heute.

Abgesehen von dem direkten Flächenbedarf für die vorgesehene Bebauung ist keine Auswirkung auf den Vogelbestand des B-Plan-Gebietes und der umliegenden Flächen zu erwarten. Das Wäldchen und das Grünland am Reekgraben bleibt erhalten und stehen daher weiter im bisherigen Umfang als Brut- und Nahrungsraum zur Verfügung. Nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahme dürften sich auf den Magerrasenflächen die

² Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel (2008): Avifaunistische Erfassung am südöstlichen Plättlinsee als Begleituntersuchung zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Errichtung eines Ruderbootanlegers

Lebensbedingungen für die typischen Magerrasenarten eher verbessern. Die Beeinträchtigung von Brut- und Gastvögeln im Bereich der geplanten Bebauung ist zu vernachlässigen - möglicherweise siedelt dort derzeit kein einziges Brutpaar. Die Flächen haben als Vogelhabitat derzeit keine besondere Bedeutung und die dennoch vorkommenden Beeinträchtigungen dürften durch Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme vollständig kompensiert werden.

4. Eingriffsbilanzierung

Vom Eingriff, d.h. der Bebauung, ist lediglich ein geringer Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Bebauung auf den übrigen Flächen Änderungen der Gestalt oder der Biotoptypen ergeben werden. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass die Flächen für Freizeitnutzungen - ausgehend von der neu zu errichtenden Bebauung - in Beschlag genommen werden. Derartige Nutzungen sind auch derzeit nirgendwo auf der Fläche festzustellen, obwohl die bestehende, nördlich angrenzende Bebauung einen vergleichbaren Charakter wie die geplanten Gebäude aufweist.

Die Eingriffsbilanzierung beschränkt sich daher auf den bebaubaren Bereich. Hier ist von einem Totalverlust der vorhandenen Vegetation auszugehen. Es ergibt sich damit folgende Bilanzierung:

Verlust von Sandmagerrasen (TMS): 0,584 ha
Verlust von Ruderalisiertem Sandmagerrasen (TMD): 0,880 ha
Verlust von Ruderalem Kriechrasen (RHK): 0,029 ha
Verlust von Vorwald frischer Standorte (WVB): 0,004 ha

Es ergibt sich somit folgendes Kompensationserfordernis
(Fläche * Kompensationswertzahl * Freiraum-Beeinträchtigungsgrad)

- TMS: $0,584 \text{ ha} * 4 * 0,75 = 1,752 \text{ ha}$
 - TMD: $0,880 \text{ ha} * 3 * 0,75 = 1,98 \text{ ha}$
 - RHK: $0,029 \text{ ha} * 2 \text{ (Landreitgras-Flur)} * 0,75 = 0,044 \text{ ha}$
 - WVB: $0,004 \text{ ha} * 2,8 * 1,0 = 0,011 \text{ ha}$
- > **Kompensationsflächenäquivalent: 3,787 ha**

Die **Kompensationswertzahl** ergibt sich anhand von Anlage 9 sowie anschließender Transformation gemäß Anlage 10 der Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes MV. Sie berücksichtigt - wie dies in Anlage 10 (und für Magerrasen auch in Anl. 9) vorgesehen ist - die konkrete Ausprägungsqualität des Biotoptyps. Erläuterungen zum konkreten Biotopwert finden sich in den weiter oben stehenden Beschreibungen der Biotoptypen.

Zur Ermittlung des **Freiraum-Beeinträchtigungsgrades** wird die Lage des Schwerpunktes der jeweiligen Teilfläche herangezogen, was eine etwas genauere Ermittlung gestattet als die in den Hinweisen zur Eingriffsregelung benannte Möglichkeit der Nutzung des Schwerpunktes des Bebauungsplans. Angesichts der direkt angrenzenden Bebauung am Plätlinsee-Ufer ist größtenteils eine Einordnung in die 50m-Zone gegeben, was für den Freiraum-Beeinträchtigungsgrad einen Wert von 0,75 bedeutet. Der Fischerweg wird in dieser Bewertung trotz der verkehrlichen Nutzung nicht als Vorbelastung angesehen. Die Definitionen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung sind in dieser Beziehung unscharf, jedoch liegt es angesichts der gelieferten Beschreibungen nahe, dass als für den Freiraum-Beeinträchtigungsgrad relevante Vorbelastungen nicht feldwegartige Wegeverbindungen, sondern eher massive gebaute Strukturen wie Gebäude und befestigte Straßen verstanden werden.

Ausgleich:

Zum **Ausgleich des Eingriffs** wird der wertvollste der überbauten Biotoptypen, der Sandmagerrasen, im Südteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans großflächig neu etabliert. Dies geschieht durch Abschieben des durch ehemaligen Ackerbau sowie durch Bodenablagerungen (im Bereich des ruderalen Kriechrasens) eutrophierten Oberbodens. Die an Abgrabungen im Gebiet sichtbaren Bodenprofile lassen erkennen, dass unterhalb eines ca. 10 - 30 cm mächtigen humosen Bodenhorizontes ein fast reiner Sand ansteht, der den vorkommenden Arten der Sandmagerrasen exzellente Lebensbedingungen bietet und mit dem bestehenden Vorkommen von den Habitatqualitäten her absolut vergleichbar ist.

Es ergibt sich folgendes **Kompensationsflächenäquivalent**:

(Fläche * Kompensationswertzahl * Leistungsfaktor)

3,059 ha * 1,2 * 1 = **3,671 ha**

Die **Kompensationswertzahl** wurde als Differenz der lt. Anlage 9 und 10 der Hinweise zur Eingriffsregelung den vorhandenen bzw. neu entstehenden Biotoptypen zuzuordnenden Kompensationswertzahlen ermittelt. Als Grundlage dienen für die vorhandenen Biotoptypen:

- TMD: 2,5 bis 3,0 (als Gradient von Süden nach Norden; der Südteil der Fläche ist deutlich stärker ruderalisiert und eutrophiert und daher weniger hochwertig als der Nordteil)
- RHK: 2 (Nordfläche) bis 2,3 (Fläche an der Kreisstraße)

Das Zielbiotop weist eine Einstufung von 4,0 auf, so dass für die Aufwertung eine Kompensationswertzahl von ca. 1,5 angemessen wäre. Sie wird in der Bilanzierung dennoch vorsorglich auf 1,2 reduziert, um eine ggf. auftretende geringere Wertigkeit zu berücksichtigen, die z.B. durch stellenweise etwas mächtigeren humosen Oberboden oder am etwas beschatteten Waldrand gegeben sein könnte. Der bisherige Vegetationsbestand ergibt hierfür keine Hinweise. Im Gegenteil: Das Hauptvorkommen der Grasnelke im Gebiet sowie erhebliche Bestände weiterer Magerrasenarten befinden sich direkt am südwestlichen Waldrand. Dieser Bereich ist nicht für ein Abschieben des Oberbodens vorgesehen.

Der **Leistungsfaktor** wurde mit 1 angesetzt, da nicht mit Beeinträchtigungen der Fläche durch das Vorhaben zu rechnen ist, die über die jetzigen Beeinträchtigungen (Störungen durch Verkehr auf dem Fahrweg) hinaus gehen. Diese Störungen sind in der Werteinstufung der Fläche im Bestand wie auch in der Kompensation berücksichtigt (es wurde jeweils die Kompensationswertzahl 4 zugeordnet), so dass eine weitere Korrektur über den Leistungsfaktor eine ungerechtfertigte Redundanz erzeugen würde.

Es ergibt sich aus der Bilanzierung ein Fehlbetrag von ca. 0,1 ha. Da jedoch innerhalb der Baugrenzen keine vollständige Versiegelung erfolgt, sondern großräumig begrünte Flächen entstehen (der zulässige Gesamtversiegelungsgrad liegt bei lediglich 20%) kann das Vorhaben dennoch **als ausgeglichen gelten**.

5. Detaillierte Maßnahmenbeschreibung des Ausgleichs

Bei der Kompensationsmaßnahme handelt es sich um eine echte Ausgleichsmaßnahme und nicht um eine der in der Praxis üblicherweise realisierten Ersatzmaßnahmen. D.h., dass durch die Maßnahme exakt der vom Eingriff betroffene wertvolle Biotoptyp wiederhergestellt werden und dieser durch die direkte räumliche Benachbarung zum Ort des Eingriffs auch problemlos von den dort derzeit siedelnden Organismen erreicht werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass das derzeit vorhandene wertbestimmende Arteninventar vollständig erhalten werden kann und durch die deutlich größere Biotopfläche ggf. künftig sogar bessere Lebensbedingungen vorfindet.

Die **Durchführung der Maßnahme** soll im Abschieben und der Abfuhr des dünnen humosen Oberbodens bis auf den anstehenden Sand erfolgen. Auf dem überwiegenden Teil der Fläche wird es ausreichen, ca. 10 cm Oberboden abzutragen. Das Abschieben soll nach Möglichkeit in mehreren streifenförmigen Abschnitten über mehrere Jahre verteilt erfolgen, weil dies bessere Bedingungen für die Migration in die neu entstehenden Biotopbereiche schafft und zudem unterschiedliche Sukzessionsstadien entstehen. Das Bodenmaterial könnte z.B. zur Bodenverbesserung im angrenzenden Baugebiet Verwendung finden, wo der derzeit anstehende blanke Sand für die meisten Gartenpflanzen wenig geeignete Kulturbedingungen bietet. Eigentumsrechtlich ist die Fläche gesichert, so dass sie für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.

Zusammenfassung

Nahe des Südufers des Plätlinsees ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98/1 der Gemeinde Wustrow die Entwicklung eines Ferienhausgebietes vorgesehen. Im Rahmen der landschaftsplanerischen Begutachtung und der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ergibt sich, dass das Vorhaben vollständig im Gebiet selber ausgleichbar ist. Einem Kompensationsflächenäquivalent des Eingriffs von 3,787 ha steht ein auf der Fläche selbst realisierbarer Ausgleich von 3,671 ha gegenüber, der zusätzlich durch weitere, in der Bilanzierung unberücksichtigte Maßnahmen ergänzt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Arten und Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen

Az: **NZ-AFB(P)-2013-01**

Planung: **Änderung B-Plan Nr. 98/1 „Wochenendhäuser am Plätlinsee“ der Gemeinde Wustrow**

Planungsträger: **Gemeinde Wustrow**

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung vom: **15.12.12**

Verfasser Artenschutzbeitrag: **Dipl.-Ing. Jörg Schmiedel Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung Rostock**

1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung				Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen ...		
Artengruppe	Relevanz- prüfung	Potential- ab- schätzung	Erfassung/ Kartierung	Nicht betrachtete Arten oder Artengruppen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu tatsächlichen Vorkommen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu potentiellen Vorkommen
Zutreffendes ankreuzen						
Vögel		X	(X)			
Säugetiere		X				
(Fledermäuse)		X				
Reptilien		X	(X)			
Amphibien		X				
Fische						
Schmetterlinge		X				
Käfer						
Libellen						
Weichtiere						
Pflanzen						

X Die vorgelegte Auseinandersetzung war prüffähig. (weiter mit 2.) Die vorgelegte Auseinandersetzung war nicht prüffähig. (weiter mit 3.1. oder 3.5)

2. Behördliche Prüfung und Abgleich mit dem vorliegenden Erkenntnisstand

Folgende Mängel wurden vor dem Hintergrund des in der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstandes festgestellt:

Lfd. Nr.	Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.:	Arten / Artengruppe	Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.:	Arten / Artengruppe	Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Übrigen sind keine inhaltlichen oder rechtlichen Mängel erkennbar. (weiter mit 3.)

3. Prüfergebnis (zutreffendes ankreuzen)

Die Prüfung der vorgelegten artenschutzrechtliche Auseinandersetzung sowie der Abgleich mit dem der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstand hat folgendes Ergebnis:

- 3.1. Der vorgelegte AFB war nicht prüffähig. Die unter 1. genannten prüfrelevanten Unvollständigkeiten sind abzuarbeiten und die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erneut vorzulegen. (weiter mit 4.1.)
- 3.2. Die Planung führt bei Realisierung der einzelnen Vorhaben voraussichtlich nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (weiter mit 4.2.)
- 3.3. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden. (weiter mit 4.3.)
- 3.4. Für folgende mit der Planung verbundenen Maßnahmen kann laut Erkenntnisstand der Behörde auch unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr. gemäß Nr. 2	Begründung

Für den Planungsträger bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Überarbeitung des Maßnahmekonzeptes und Durchführung vollständig geeigneter Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (erneute Prüfung AFB)
 - b) Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung mit Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)
- 3.5 (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs- oder Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)

Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers:

Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer Potentialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konfliktartigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Die zur Planrechtfertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Erlasszeitpunkt jedoch nicht gegeben.

4. Verfahrensfolgen

- 4.1. Die Vollzugsfähigkeit der Planung kann angesichts prüfrelevanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung nicht bestätigt werden.
- 4.2. keine Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung
- 4.3. Aufnahme folgender Festsetzungen in die Bauleitplanung:
 - Festsetzung der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung
 - Festsetzung der ergänzend zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Prüfprotokolls
 - Festsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring)
- 4.4. Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene der Planung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

5. Ergänzend erforderliche Auflagen für die Festsetzung der Planung

Lfd.Nr. gemäß Nr. 2	Auflage	Begründung
1	<i>Realisierung der unter Punkt 6 genannten CEF-Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen</i>	<i>Bei Baubeginn muss für evtl. durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Tierarten ein geeignetes Ausweichhabitat vorhanden sein (insbesondere für die Artengruppen Amphibien und Reptilien)</i>

6. Hinweise

In den textlichen Festlegungen der Satzung sind zusätzlich zu den im AFB genannten Vermeidungsmaßnahmen folgende artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen aufzunehmen:

- Schaffung einer Magerrasenfläche durch Abschieben des Humusbodens bis auf den anstehenden Sand auf der Fläche zwischen dem bebauten Bereich und der Landstraße Wustrow – Strasen (Anm. Die Größe der Fläche ist konkret anzugeben bzw. in der zeichnerischen Festsetzung des B-Plans zu kennzeichnen)

- Anlage von mindestens drei Lesesteinhaufen oder Totholzstapel auf dieser Fläche als Unterschlupf für Reptilien und Amphibien
- Pflanzung von mindestens 10 Einzelsträuchern, angepasst an trockene Standorte (z.B. Sanddorn, Wacholder) als Initialpflanzung für die natürliche Sukzession dieser Fläche und als Sitzwarten und Nahrungsquelle für Singvögel.

Waren/Müritz, den 25.01.13__

Bearbeiter: *R. Simon*

--

1. Allgemeine Angaben				
1.1.	Natura 2000- Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsnamen	Code
	Europäisches Vogelschutzgebiet	ca. 75m	Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte	DE 26424-01
1.2.	Vorhabenträger	Name, Vorname	Böckermann, Walter	
		Straße, Haus-Nr.	Konradstr. 8	
		PLZ, Ort	49401 Damme	
		Telefon/Fax	05491-2164	
		e-mail	keine	
1.3.	Gemeinde	Wustrow (Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte)		
1.4.	Genehmigungsbehörde	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		
1.5.	Naturschutzbehörde	UNB des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte		
1.6.	Bezeichnung des Vorhabens	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/98 "Ferienhäuser am Plätlinsee" der Gemeinde Wustrow		
1.7.	Beschreibung des Vorhabens	Der rechtsgültig beschlossene Bebauungsplan Nr.1/98 "Ferienhäuser am Plätlinsee" soll geändert werden, wobei die derzeitige Nutzungsfestlegung mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser weitgehend erhalten bleibt. Es finden jedoch räumliche Veränderungen statt, wobei das Seeufer des Plätlinsees und das SPA von der Bebauung nicht berührt werden. weitere Ausführungen s. Anlage _____		

2. zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1.	<input type="checkbox"/>	Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalte
2.2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

Vorhabenträger/ Beauftragter (wenn abweichend zu 1.2)	Name, Vorname	Schmiedel, Jörg
	Firma	Büro für Landschaftsplanung und Umweltberatung
	Straße, Haus-Nr.	Ulmenmarkt 1
	PLZ, Ort	18057 Rostock
	Telefon/Fax	0381-2015758
	e-mail	js@blu-js.de

**4. Prüfung des Antrages auf Handlungs- oder Planeigenschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffern 11 und 12 BNatSchG
(entsprechend Ziffer 7.1 des Gemeinsamen Erlasses vom 16.Juli 2002)**

4.0.	Das Vorhaben/der Plan dient der unmittelbaren Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.	weiter zu	7.	Prüfvermerk e der für die Verträglich- keitsprüfung zuständigen Behörde
Beim beantragten Vorhaben/Plan handelt es sich um,...(Ziffern 4.1. - 4.4. sind alternativ zu prüf				
4.1.	Vorhaben und Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten sofern sie einer	Zutreffendes ankreuzen		
4.1.1.	behördlichen Entscheidung oder	X		
4.1.2.	einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder			
4.1.3.	von einer Behörde durchgeführt werden			
zutreffend		weiter zu	5.	
4.2.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG			
liegt das Vorhaben		Zutreffendes ankreuzen		
4.2.1.	in einem Natura 2000-Gebiet			
4.2.2.	außerhalb eines Natura-2000 Gebietes mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile	X		
zutreffend		weiter zu	5.	
4.3.	nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen			
liegt das Vorhaben		Zutreffendes ankreuzen		
4.3.1.	in einem Natura 2000-Gebiet			
4.3.2.	außerhalb eines Natura-2000 Gebietes mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile			
zutreffend		weiter zu	5.	
4.4.	Pläne oder Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind			
zutreffend		weiter zu	5.	
4.5.	keine der unter Punkt 4.1 bis 4.4 dargestellten Alternativen trifft zu			
Da kein Vorhaben gemäß § 10 BNatSchG vorliegt, ist zu prüfen ob sich eine Unzulässigkeit des Vorhabens aus dem allgemeinen Verschlechterungsverbot aus § 28 Abs. 5 LNatG M-V ergeben könnte.				
4.5.1.	§ 28 Abs. 5 LNatG M-V einschlägig	weiter zu	5.	
4.5.2.	§ 28 Abs. 5 LNatG M-V nicht einschlägig	weiter zu	7.	

Wenn keine der unter 4.1 bis 4.5 benannten Alternativen zutrifft und § 28 Abs. 5 LNatG M-V nicht einschlägig ist, ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ! (weiter zu 7.- Dokumentation des Prüfergebnisses)

5. Prüfung der grundsätzlichen Eignung des Vorhabens/des Planes ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen gemäß Ziffer 7.2 des Gemeinsamen Erlasses vom 12. Juni 2002

5.1.	Unterfällt das Vorhaben/der Plan dem Regelbeispielkatalog der Anlage 5 des gemeinsamen Erlasses vom 16. Juli 2002 ?			Prüfvermerke
	Fallgruppe B I	zutreffend	-	
	Fallgruppe C I	zutreffend	-	
eine Fallgruppe zutreffend		⇒	weiter zu	5.2.
keine Fallgruppe zutreffend		⇒	weiter zu	5.3.
5.2.	Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz Regelvermutung eine erhebliche Beeinträchtigung der vorläufigen Entwicklungs- und Erhaltungsziele vermuten lassen			
5.2.1.	atypischer Fall liegt nicht vor		weiter zu	7.
5.2.2.	atypischer Fall liegt vor		weiter zu	5.3.
Begründung für Vorliegen eines atypischen Falls:				
Von einem atypischen Fall ist auszugehen weil: -				

5.3.	Ermittlung der vom Vorhaben/Plan ausgehenden Wirkungen, der Wirkintensitäten und ihrer Reichweite anhand vorhandener Unterlagen (unter Zuhilfenahme des Entwurfes)			Prüfvermerke
5.3.1.	anlagenbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität hoch(h), mittel(m), gering(g)	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.1.1.	Flächenverlust (Versiegelung)	g, im N2k-Gebiet 0	B-Plan-Gebiet	
5.3.1.2.	Flächenumwandlung	g, im N2k-Gebiet 0	B-Plan-Gebiet	
5.3.1.3.	Nutzungsänderung	g, im N2k-Gebiet 0	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.1.4.	Zerschneidung	g, im N2k-Gebiet 0	B-Plan-Gebiet	
5.3.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	g, im N2k-Gebiet 0	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.1.4.	Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	g		
5.3.2.	betriebsbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität hoch(h), mittel(m), gering(g)	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.2.1.	Zerschneidung Arealverkleinerung Kollision	g, im N2k-Gebiet 0	B-Plan-Gebiet	
5.3.2.2.	stoffliche Emissionen	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.2.3.	Einleitungen	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.2.4.	Gewässerausbau	g, im N2k-Gebiet 0	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.2.5.	Veränderungen des Mikro- oder Mesoklimas	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.2.6.	optische Wirkungen	g	ca. 400m	
5.3.2.7.	akustische Wirkungen	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.2.8.	Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	g		
5.3.2.9.				
5.3.3.	baubedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität hoch(h), mittel(m), gering(g)	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.3.1.	Flächeninanspruchnahme	g, im N2k-Gebiet 0	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.3.2.	Emmissionen	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.3.3.	akustische Wirkungen	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.3.4.	optische Wirkungen	g	i.w. B-Plan-Geb.	
5.3.3.n				

5.4.	Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura - 2000 - Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden LRT und Arten			Prüfvermerk
	LRT - Code oder Artname	charakteristische Arten	Bemerkungen	
DE 26424-01	Circus aeruginosus		vgl. Anlage 3	
DE 26424-01	Dendrocopos medius		vgl. Anlage 3	
DE 26424-01	Dryocopus martius		vgl. Anlage 3	
DE 26424-01	Grus grus		vgl. Anlage 3	
DE 26424-01	Lanius collurio		vgl. Anlage 3	
DE 26424-01	Regelmäßig vork. Zugvögel:			
	vgl. Anlage 3			

5.5.	Räumliche Überschneidung der LRT (einschließlich der Lebensräume der charakteristischen Arten) mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3. dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren			
	Lebensraumtyp (Code)	Beeinträchtigungstyp	beeinträchtigte Fläche/beeinträchtigte Funktionen	
	durchweg keine Überschneidung		-	

5.6.	Räumliche Überschneidung der Lebensräume der Arten des Anhang II der FFH - RL und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3. dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren			
	Art	Beeinträchtigungstyp	beeinträchtigte Fläche/beeinträchtigte Funktionen	
	durchweg keine Überschneidung			

5.7.	Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ?		
Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben/den Plan im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden?			
	LRT/Art*	anderer Plan/Projekt	Wirkungen
5.7.1.	- keine -		
5.7.2.			
5.7.3.			

*Bei Betroffenheit mehrerer Natura 2000-Gebiete bitte die jeweilige Gebietsnummer angeben.

Es sind Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden
 Es sind **keine** Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden

Wenn keine Beeinträchtigung von wertgebenden Bestandteilen erfolgt, besteht die Möglichkeit der

Einschränkung der Entwicklung eines günstigeren Erhaltungszustandes dieser durch das

Entwicklungserschwernde eines günstigen Erhaltungszustandes sind zu erwarten

Entwicklungserschwernde eines günst. Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten

6. Anmerkungen

z. B. über unzureichende Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, LRT oder Erhaltungszielen vermeiden könnten

Hinweis: Bei Unsicherheiten über die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aus Gründen der Verfahrenssicherheit im Falle des Vorliegens von Handlungen und Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffern 11 und 12 BNatSchG eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

weitere Anmerkungen siehe Anlage 2

7. Prüfergebnis (wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt)

Das Vorhaben/der Plan dient unmittelbar der Verwaltung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben besitzt keine Vorhabenseigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 11. a - c BNatSchG und keine Planeigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 12. BNatSchG. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben/der Plan besitzt die Vorhabenseigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 11. a - c BNatSchG bzw. die Planeigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 12. BNatSchG. Projekt- oder Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, sind auszuschließen. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben besitzt die Vorhabenseigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 11. a - c BNatSchG bzw. die Planeigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 12. BNatSchG. Projekt- oder Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, sind nicht auszuschließen.

Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird angeordnet

Bearbeiter Genehmigungsbehörde		Datum	Handzeichen
Name:	Laufzeichen:		
Tel.:	mail:		
Bearbeiter Naturschutzbehörde		Datum	Handzeichen
Name:	Laufzeichen:		
Tel.:	mail:		

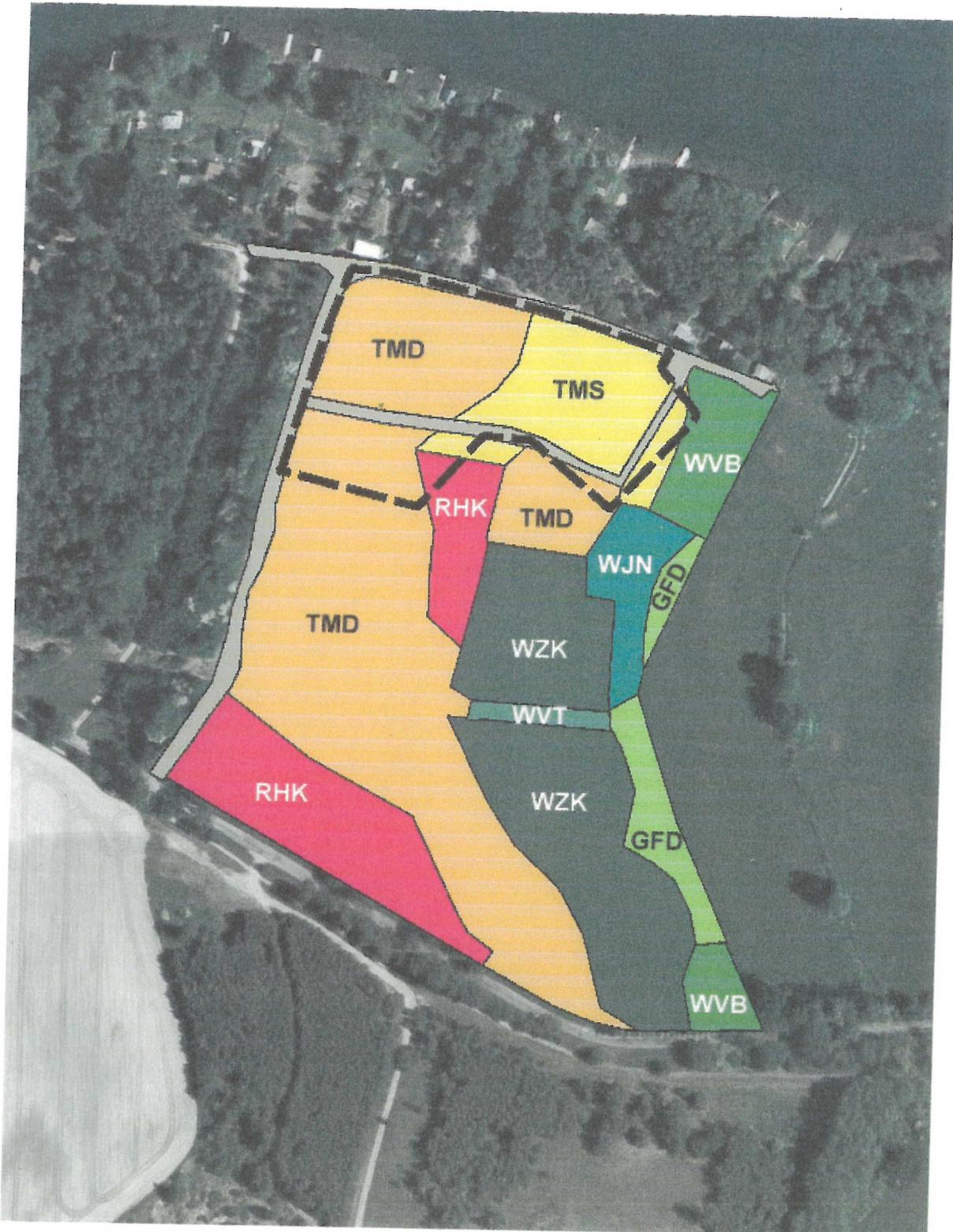
Anlage 1 (zu Nr. 2.2): Zeichnerische und kartographische Darstellung

1. Darstellung der Planung mit der geplanten Bebauung

Planung



2. Darstellung der als Ferienhausgebiet zu bebauenden Fläche (dicke gestrichelte schwarze Linie) auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen. Klassifizierung nach Biotoptypenschlüssel des Landes MV. Geländeerfassung: 18. August 2012. Erläuterung der Biotop-Kürzel: GFD: Sonstiges Feuchtgrünland RHK: Ruderaler Kriechrasen TMD: Ruderalisierter Sandtrockenrasen WJN: Jungwuchs von Nadelholzarten (Kiefer) WVB: Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte WVT: Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte WZK: Kiefernbestand. Das Seeufer bildet die Südgrenze des SPA.



Anlage 2 (zu Nr. 6): Anmerkungen

1. Gegenstand der FFH-Vorprüfung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist, festzustellen, ob die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 "Ferienhäuser am Plätlinsee" der Gemeinde Wustrow geeignet ist, das benachbarte Natura 2000-Gebiet (DE 26424-01, SPA Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen. Formal beschränkt sich der Prüfungsgegenstand damit auf die mit der *Änderung* dieses Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzungsänderungen, nicht aber auf die bereits mit der ordentlichen Festsetzung des Bebauungsplanes festgesetzten (aber bisher nicht realisierten) Nutzungen. Da für die initial bei der Aufstellung des Bebauungsplans festgesetzten Nutzungen jedoch noch nicht einer formalen FFH-Vorprüfung unterzogen wurden, werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung auch diese Nutzungen ebenfalls berücksichtigt, soweit sie in der geänderten Planung weiterhin von Relevanz sind und selbst dann, wenn keine planerische Veränderung vorgesehen ist.

2. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens

Angesichts der Ausgliederung der Flächen am Reekgraben und des Hafenbauwerks am Rand des Plätlinsees aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, verbunden mit der Aufgabe der dortigen Planungen, sind die konfliktträchtigsten Nutzungen entfallen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans bewirkt daher eine deutliche Minderung des Risikos, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes heraufzubeschwören.

Das Eingriffsvorhaben liegt nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet, vom Eingriffsvorhaben ausgehende Flächennutzungen können sich jedoch im SPA abspielen. Insofern ist für eine Zulässigkeit des Vorhabens sicherzustellen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht negativ berührt werden. Die im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführte avifaunistische Kartierung zeigt, dass der südöstliche Bereich des Plätlinsees als Vogellebensraum gegenüber den anderen Teilen des Sees weit zurücksteht und von untergeordneter Bedeutung ist. Dies wird sowohl durch die stattfindenden Freizeitnutzungen wie die Habitatausstattung (überwiegend schmale Röhrichtstreifen, kaum Flachwasserzonen) bedingt sein. Es ist durch die vom Vorhaben ausgehenden Nutzungen nicht mit Konflikten in Bezug auf Ziele des Vogelschutzes zu rechnen, da größere Vogelansammlungen und über EU-Recht geschützte Vogelarten im betroffenen Seeteil nur im Ausnahmefall vorkommen. Zudem besteht eine erhebliche Vorbelastung durch vorhandene Wassersportaktivitäten. Die Erhöhung der Nutzungsfrequenz und -dichte durch die zusätzlichen Ferienhäuser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist daher nicht von erheblicher Bedeutung, zumal keines dieser Gebäude auf einem Ufergrundstück liegt. Eine ausführliche Erläuterung der Auswirkungen - insbesondere auf relevante Arten des Standarddatenbogens - erfolgt in Anlage 3.

3. Schlussfolgerungen

Das geplante Vorhaben ist in vollem Umfang mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes vereinbar. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter können bereits auf der Ebene der FFH-Vorprüfung sicher als deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle liegend eingestuft werden, nicht nur in Bezug auf das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte, sondern auch bezogen auf

das Teilgebiet Plätlinsee. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich, weil die Unerheblichkeit sicher festgestellt werden kann und keine relevanten Unsicherheiten in der Bewertung verbleiben. Entwicklungserschwerisse eines günstigen Erhaltungszustandes können aufgrund der geringen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Anlage 3 (zu Nr. 5.4): Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Arten

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans stattfindenden Eingriffe bzw. Baumaßnahmen können sich nur mittelbar, d.h. über von dort ausgehende Aktivitäten im Uferbereich des Plätlinsees oder auf dessen Wasserfläche, auf das Europäische Vogelschutzgebiet Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte auswirken. Die im Geltungsbereich selbst stattfindenden Baumaßnahmen sind durch die Ufergehölze und -bebauung wie auch durch die Uferentfernung von ca. 75 Metern so weitgehend vom See (und damit vom SPA) abgeschirmt, dass sie von dort z.T. nicht einmal sichtbar sind. Gleiches gilt für die im Geltungsbereich stattfindenden Aktivitäten: Lärm und optische Reize entfalten von dort aus weder eine Scheuch- noch eine Störwirkung auf Vögel im SPA, weil sie von dort entweder nicht sichtbar oder zu weit entfernt sind.

Damit bleiben lediglich zwei Wege für mögliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets und der in ihm vorkommenden Arten. Zum einen könnte der Geltungsbereich des Bebauungsplans oder dessen unmittelbares Umfeld ein wichtiger Teillebensraum für Vogelindividuen aus dem SPA sein, womit bei einer Beeinträchtigung an diesem Ort automatisch die Populationen des SPA betroffen sein könnten, ggf. in einem erheblichen Umfang. Dies ist theoretisch nur für wenige im Standarddatenbogen aufgeführte Arten denkbar, die weiter unten näher analysiert werden. Zum anderen könnte durch die Bebauung mit Ferienhäusern der 75 Meter nördlich gelegene Uferbereich des Plätlinsees intensiver durch Erholungssuchende frequentiert werden. Angesichts der bereits vorhandenen intensiven Bebauung und Erholungsnutzung (u.a. mit einem Ferienlager) werden die Bewohner der zusätzlichen Ferienhäuser allenfalls zu einem sehr geringen prozentualen Zuwachs führen, der gleichwohl in seiner Wirkung auf das SPA und dessen Vogelwelt zu bewerten ist. Auch hier werden die relevanten Vogelarten weiter unten näher betrachtet.

Im äußersten Südteil des Plätlinsees ist die Nutzung der Ufer und ufernahen Gewässerbereiche für Erholungs- und Freizeitnutzungen bereits heute sehr intensiv. Dazu kommt eine verglichen mit dem Nordteil des Sees geringe Ausdehnung der Röhrichte, die im Süden nur einen verhältnismäßig schmalen Streifen einnehmen und an bebauten Ufern zudem durch zahlreiche Stege und Zuwegungen unterbrochen sind. Außerdem fehlen die ausgedehnten Flachwasserzonen, die für den Nordteil des Sees charakteristisch sind, sowie der Schutz durch Inseln vor Wind und (bei Brutvögeln) Beutegreifern. Die Bedeutung des Südteils des Plätlinsees für die Vogelwelt steht daher aufgrund der Naturausstattung und vermutlich auch der menschlichen Nutzungsintensität hinter der nördlichen Seehälfte weit zurück.

Im Standarddatenbogen zum SPA werden „ungelenkte (insbesondere wassergebundene) Freizeitnutzungen“ explizit als Gefährdungspotenzial („4.3. Verletzlichkeit“) für das Gesamt-SPA-Gebiet genannt; eine regionale Präzisierung auf Teilgebiete wie den Plätlinsee erfolgt im Standarddatenbogen nicht. Erfahrungen belegen, dass auch ein Befahren des als NSG geschützten Nordteils des Sees - trotz weitgehenden Befahrensverbotes - sporadisch auftritt. Inwieweit dieses tatsächlich illegal erfolgt ist angesichts von Ausnahmetatbeständen für Angeln und Fischerei nicht immer leicht feststellbar. Vom Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Wasserflächen des Naturschutzgebietes Nordufer Plätlinsee mehr als 1,5 Kilometer weit entfernt, die als Aggregationspunkt für Vögel bekannte Insel Hühnenwerder noch deutlich weiter. Mit den am Südufer zur Miete erhältlichen Ruder- und Tretbooten sind sie daher für normale Erholungssuchende kaum erreichbar. Die Damnitzwiesen im Südwesten des NSG werden von den vom Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgehenden Erholungssuchenden trotz

vergleichsweise näherer Lage vermutlich überhaupt nicht erreicht, der davor liegende Flachwasserbereich allerdings möglicherweise schon, wenn auch sehr selten.

Die freie Wasserfläche des südlichen Plätlinsees wird aufgrund der stetig stattfindenden Freizeitnutzungen (Angeln, Baden, Bootfahren) als Vogelhabitat vermutlich weniger intensiv genutzt, als es ohne diese Störwirkungen erfolgen würde. Dies unterstreicht einerseits, dass die Freizeitnutzungen durchaus ein erhebliches Konfliktpotenzial mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebieten bergen können. Andererseits ist bei den Freizeitnutzungen festzustellen, dass diese sich sehr stark im Uferbereich und dem davor liegenden ca. 200-300m breiten Wasserstreifen konzentrieren und nur wenig in den von den relevanten Vogelarten intensiv genutzten Nordteil des Sees ausstrahlen. Damit wären primär die Vogelarten des Röhrichts und der flachen Uferbereiche betroffen, jene des tieferen Freiwassers jedoch weit weniger.

Ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Arten des Standarddatenbogens:

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie; lt. Standarddatenbogen:

Circus aeruginosus: Die Rohrweihe findet im Nordteil des Plätlinsees in den weiträumigen Röhrichtern geeignete Brutbedingungen. Auf Jagdflügen können die Tiere problemlos den Südteil des Sees erreichen. Am vom Erholungsverkehr betroffenen Südufer ist die Zahl der möglichen Beutetiere allerdings aufgrund der schmalen und lückigen Röhrichtsäume sehr gering, so dass selbst in dem Fall, dass jagende Rohrweihen durch die Erholungsnutzung verschucht würden, die Beeinträchtigung allenfalls unerheblich wäre. Zudem ist die Fluchtdistanz fliegender Rohrweihen i.d.R. recht gering.

Dendrocopos medius: Der Mittelspecht könnte im innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Feldgehölz ein geeignetes Brutgebiet finden. Bei der Geländeerfassung der Vogelwelt ergaben sich zwar trotz gezielter Nachsuche keine Hinweise auf ein Brutvorkommen, jedoch lässt es sich aufgrund einer zu geringen Erfassungsintensität und eines nicht optimalen Erfassungszeitpunktes keinesfalls ausschließen. Die geplanten Eingriffe und die im Bebauungsplan ermöglichten Flächennutzungen werden das Feldgehölz und seine Qualität als möglicher Brutplatz nicht verändern. Auch die Qualität möglicher Nahrungsräume wird nicht beeinträchtigt. Damit sind Beeinträchtigungen der Art auszuschließen.

Dryocopus martius: Ein Brutvorkommen des Schwarzspechts im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder dessen unmittelbarem Umfeld ist sehr unwahrscheinlich, weil zur Anlage einer Bruthöhle geeignete dicke Bäume derzeit fehlen. Die geplanten Eingriffe und die im Bebauungsplan ermöglichten Flächennutzungen werden vorhandene Bäume und Gehölze und ihre Qualität als möglicher Schwarzspecht-Brutplatz nicht verändern. Auch die Qualität möglicher Nahrungsräume wird nicht beeinträchtigt. Damit sind Beeinträchtigungen der Art sicher auszuschließen.

Grus grus: Kraniche wurden östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Grünlandstreifen jenseits des Reeksgrabens beobachtet. Es handelt sich hier nicht um einen Brutplatz, der Brutstandort der beobachteten Tiere mag daher innerhalb des SPAs liegen. Aufgrund der sehr beschränkten Größe wird der Grünlandstreifen am Reeksgraben sicher nicht der wesentliche Rast- oder Nahrungsraum eines Kranich-Brutpaars sein, er kann allerdings - insbesondere im Fall von Störungen in anderen Grünlandbereichen am südlichen Plätlinsee - eine wichtige Ergänzungsfunktion erfüllen. Trotz der räumlichen Nähe zur durch den Bebauungsplan

ermöglichten Ferienhausbebauung ist die mögliche Störwirkung begrenzt. Dies liegt an den westlich des Reekgrabens aufkommenden Gehölzen, die einen wirksamen Sichtschutz darstellen. Störungen von möglicherweise auf dem Grünland anwesenden Kranichen dürften somit eine absolute Ausnahme darstellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rast- oder Brutpopulation des Kranichs im SPA ist mit Sicherheit auszuschließen.

Haliaeetus albicilla: Der Seeadler nutzt den Plätlinsee als Teil seines Nahrungsraums. Am vom Erholungsverkehr betroffenen Südufer ist die Zahl der möglichen Beutetiere allerdings aufgrund der schmalen und lückigen Röhrichtsäume gering und aufgrund der die Uferlinie vielerorts überragenden Bäume ist das Lokalisieren möglicher Beute stark erschwert. Selbst in dem Fall, dass jagende Seeadler durch die stärkere Erholungsnutzung verscheucht würden, ist eine mögliche Beeinträchtigung daher keinesfalls erheblich.

Lanius collurio: Der Neuntöter könnte den Geltungsbereich des Bebauungsplans möglicherweise als Nahrungsraum nutzen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot in Folge der Festsetzungen im Bebauungsplan erheblich ändern wird, da keine großflächige Versiegelung erfolgt und die Magerrasenvegetation Dank der Ausgleichsmaßnahme großflächig erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung der Art ist damit auszuschließen.

Pandion haliaetus: Der Fischadler nutzt den Plätlinsee als Nahrungsraum. Die Jagd auf Fische spielt sich zu großen Teilen abseits der Ufer ab, womit sich die größtenteils am Ufer des südlichen Plätlinsees situierten Freizeitaktivitäten nur in geringem Maße störend auswirken. Eine möglicherweise geringfügig verstärkte Freizeitnutzung wird die Art daher keinesfalls erheblich beeinträchtigen.

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind; lt. Standarddatenbogen:

Anas platyrhynchos: Die Stockente ist sehr tolerant gegenüber Störungen durch Bade- und Bootsverkehr und kommt selbst auf städtischen Gewässern vor. Der zusätzliche Erholungsverkehr durch die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die Art bedeutungslos sein.

Andere Anas-Arten (acuta, clypeata, crecca, penelope, strepera): Diese Arten sind in ihrer Verbreitung - sofern sie überhaupt in nennenswerten Zahlen vorkommen - im See weitgehend auf den flachen Nordteil des Plätlinsees beschränkt, aufgrund ihrer Art des Nahrungserwerbs ist der äußerste Südosten mit seiner größeren Tiefe nur begrenzt attraktiv. Dennoch ist ein sporadisches Rastvorkommen möglich. Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans können jedoch nur so selten vorkommen, dass sie weit unter einer Erheblichkeitsschwelle liegen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Saisonalität des Vogelzugs und der intensiven wassersportlichen Nutzung zeitlich nicht zusammenfallen.

Aythya-Arten (ferina, fuligula, marila), Bucephala clangula, Mergus merganser: Auch diese Arten sind primär im Nordteil des Sees anzutreffen, jedoch nicht so stark an Flachwasserbereiche gebunden. *Aythya ferina* und *fuligula* sowie *Bucephala clangula* können im NSG zu den regelmäßig in größeren Individuenzahlen anzutreffenden Arten gezählt werden. Rast- und Zugvorkommen (die dann durchaus auch im Bereich der Südgrenze des NSG oder südlich davon aktiv sein könnten) treten schwerpunktmäßig allerdings zu Zeiten auf, in denen die Wassersportnutzung nur noch einen geringen Umfang hat und vom Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgehende Freizeitnutzungen sich weitgehend in der Uferzone im Süden des Sees - größtenteils zu Lande - abspielen werden. Brutvorkommen der Arten im Südosten des Sees im Umfeld des

Bebauungsplans sind sehr unwahrscheinlich, nicht nur wegen der ausgeprägten Freizeitnutzung im Uferbereich, sondern auch wegen des Fehlens breiter Röhrichte und alter Höhlenbäume. Allenfalls *Aythya fuligula* könnte als Brutvogel im Süden des Plätlinsees vorkommen, wenngleich Brutplätze nicht bekannt sind. Die Art ist jedoch im Vergleich zu den anderen hier genannten Arten verhältnismäßig unempfindlich gegen Störungen durch Erholungsbetrieb, die geringe Zunahme der möglichen wassersportlichen und Ufernutzungen durch die geplanten Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hier keinesfalls die Schwelle zu einer Erheblichkeit erreichen oder gar überschreiten können. Der Nahrungserwerb von *Aythya ferina* erfolgt überwiegend nachts, so dass für diese Art primär die Funktion des Gebietes als Ruhegebiet eingeschränkt werden könnte, wobei diese im wind- und wellenexponierten Südosten des Sees auch bei komplettem Ausbleiben von Störungen nicht besonders ausgeprägt sein dürfte. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass für alle Arten mögliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich der von dort ausgehenden Aktivitäten so gering sind bzw. so selten vorkommen, dass sie bereits auf der Ebene der FFH-Vorprüfung als deutlich unter einer Erheblichkeitsschwelle liegend eingestuft werden können.

Fulica atra: Die Bläsralle ist sehr tolerant gegenüber Störungen durch Bade- und Bootsverkehr und kommt selbst auf städtischen Gewässern vor. Der zusätzliche Erholungsverkehr durch die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die Art weitgehend bedeutungslos sein und mögliche Beeinträchtigungen werden keinesfalls die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Podiceps cristatus: Der Haubentaucher wurde im Rahmen der Geländeerfassungen im südöstlichen Seebereich nicht beobachtet, ein zumindest sporadisches Vorkommen im äußersten Süden des Plätlinsees ist aber durch andere Beobachter belegt. Die erhebliche Erholungsnutzung entlang des Südufers des Sees mag dort ein Brutvorkommen verhindern, im allgemeinen ist die Art jedoch recht tolerant gegenüber Störungen durch Bade- und Bootsverkehr und kommt selbst auf städtischen Gewässern vor, sofern dort Schilfzonen entwickelt sind. Der zusätzliche Erholungsverkehr durch die vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die Art annähernd bedeutungslos sein und mögliche Beeinträchtigungen keinesfalls die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.